

 <p>Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr</p>	<p>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>003</p>	<p>Jahr</p> <p>2022</p>
<p>Sitzungstermin:</p>	<p>30.09.2022</p>	
<p>Vorlage zur:</p>	<p>Beratung/Empfehlung</p>	
<p>Beratungsgegenstand:</p>		
<p>Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 45 MH (Holzstraße) zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP)</p>		
<p>Der Ausschuss empfiehlt den Räten der beteiligten Städte folgenden Beschluss zu fassen:</p> <p>Der Rat der Stadt <Name> beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) und des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP)</p> <p>45 MH (Holzstraße)</p> <p>nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.</p> <p>Die Änderung besteht aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.</p>		
<p>Anlagen: Entwurf einer gemeinsamen Ratsvorlage RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 45 MH (Holzstraße)</p>		
<p>Datum: 14.09.2022</p>	<p>gez.: Harter</p>	

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:**Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 45 MH (Holzstraße) in Mülheim an der Ruhr**Beschlusstext

Der Rat der Stadt <Name> beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) und des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP)

45 MH (Holzstraße)

nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderung besteht aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.

Sachverhaltsdarstellung

Alle für dieses Verfahren erforderlichen Beschlüsse sind nach Beschlussempfehlung durch den verfahrensbegleitenden Ausschuss durch gleich lautende Beschlüsse in den Räten der sechs beteiligten Städte übereinstimmend gefasst worden.

Der Aufstellungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren zum RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 22. und dem 25. Juni 2020 gefasst. Im Rahmen des Scopings wurde den Fachbehörden die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit fand vom 17. August bis 17. September 2020 statt. Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum 24. Juni bis 11. November 2021 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung sowie die öffentliche Auslegung fanden vom 25. Januar bis 25. Februar 2022 statt.

Der insgesamt ca. 6,3 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Broich, westlich des Steinbruchs Rauen und östlich des Broicher Friedhofs, er schließt südlich an den Broicher Siedlungsbereich an. Der Änderungsbereich weist im Nordwesten größtenteils eine bauliche Vorprägung auf und umfasst hier im Wesentlichen Flüchtlingsunterkünfte auf früheren Sportflächen (Minigolfanlage, Tennisaußenfelder), eine ehemalige Tennishalle mit Parkplatz und eine Kleingartenanlage. Bei der Errichtung der Flüchtlingsunterkünfte wurden die Minigolfanlage und die Tennisaußenfelder vollständig abgetragen. Da die Flüchtlingsunterkünfte und die ehemalige Tennishalle nicht mehr benötigt werden, soll der Broicher Siedlungsbereich durch diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) in einem geringen Umfang (ca. 2,1 ha) durch eine wohnbauliche Entwicklung nach Süden erweitert werden.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Grünfläche / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) dargestellt / festgelegt. Der AFAB ist im Osten überlagert durch die Festlegung Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und im Westen durch die Festlegung Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Die vorliegende RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig vorgesehene wohnbauliche Entwicklung schaffen. Da sich die geplante Nutzung

nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, sind diese im nordwestlichen Bereich in Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) zu ändern. Die verbleibende Grünfläche / AFAB im östlichen Änderungsbereich soll als Grünstreifen zwischen der zukünftigen Wohnbaufläche / ASB und der bestehenden Gewerblichen Baufläche / ASB des Steinbruchs im RFNP gesichert bleiben. Die Grünstreifen ist Teil des im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebietes.

Mit der teilweisen Rücknahme der Grünfläche / AFAB entfallen hier auch die überlagernden Festlegungen BSN und BSLE im baulich vorgeprägten Teil des Änderungsbereichs. Der BSN wird im Bereich der nordwestlich geplanten Wohnbaufläche / ASB auf seine in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Breite zurückgenommen. Gleichzeitig erfolgt eine Ausweitung des BSN in anderen Bereichen. Das bestehende Naturschutzgebiet des Mülheimer Landschaftsplans war bisher im RFNP nur teilweise als BSN festgelegt. Durch die vorgesehene Ausweitung des BSN im Südwesten und Nordosten des Änderungsbereichs erfolgt somit eine Angleichung von Landschaftsplan und RFNP auf der regionalplanerischen Maßstabsebene. Der BSN-Bestand des wirksamen RFNP umfasst ca. 3,0 ha. Der geplante BSN umfasst ca. 4,2 ha, somit ergibt sich durch die skizzierte Rücknahme und Ausweitung des BSN ein positiver Saldo von 1,2 ha. Mit der Ausweitung des BSN geht parallel dazu die dortige Rücknahme des BSLE einher.

Die bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete des Mülheimer Landschaftsplans werden durch die Ausweitung des BSN nicht beeinträchtigt, sondern gestärkt, da der RFNP auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans ausübt.

Bei dem Verfahren wurde die Begründung aufgrund von Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange redaktionell fortentwickelt. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden u.a. Hinweise zu einem angrenzenden Naturschutzgebiet, zum Thema Artenschutz und zu einem Bachlauf südlich des Änderungsbereichs gegeben. Inhalte, die eine Änderung der Planung erfordert hätten, ergaben sich aufgrund der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung nicht.

Weiteres Verfahren

Mit dem abschließenden Feststellungsbeschluss wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Nach der Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht und das Ergebnis der Prüfung und Entscheidung den Einsendern der Stellungnahmen mitgeteilt.

Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

Abwägungsmaterial

Zum Zeitpunkt des Planbeschlusses muss eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange erfolgen. Das Abwägungsmaterial umfasst deshalb sowohl die Anregungen und Einwendungen aus der vorgezogenen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, als auch die Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen der vorher genannten Stellen aus der förmlichen Beteiligung sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung dazu.

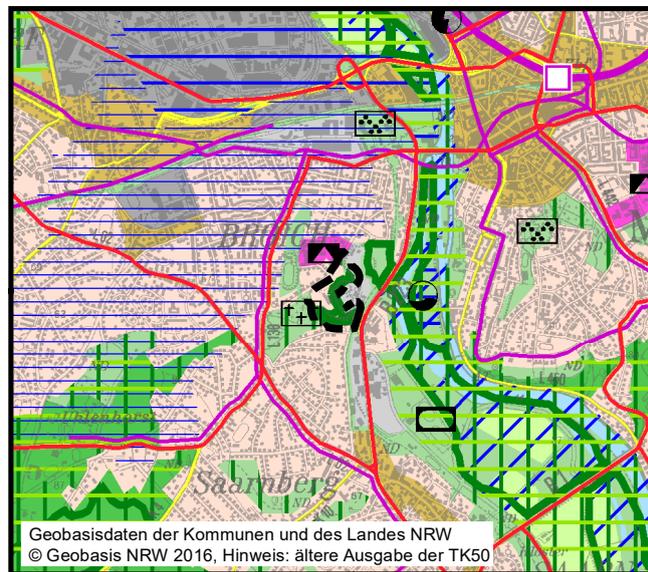
Anlagen

- Änderungsplan, Begründung einschließlich Umweltbericht
- synoptische Darstellung der in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung
- synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung und öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

Änderungsplan Nr. 45 MH (Holzstraße) des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Geänderte Darstellung der Plankarte
in 1: 50.000



Auszug aus Legende Plankarte

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB	gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO
 Wohnbauflächen	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
 Grünflächen	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	
 Geltungsbereich	

Diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes besteht aus:

- Änderungsplan Nr. 45 MH in der Fassung vom August 2022
- Textteil / Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom August 2022 und der
- Verfahrensleiste

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Mülheim an der Ruhr, den 2022
Der Oberbürgermeister

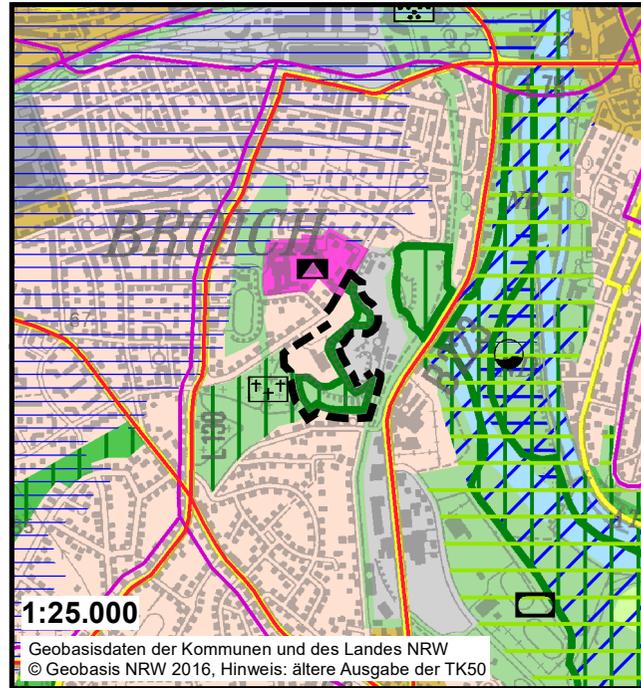
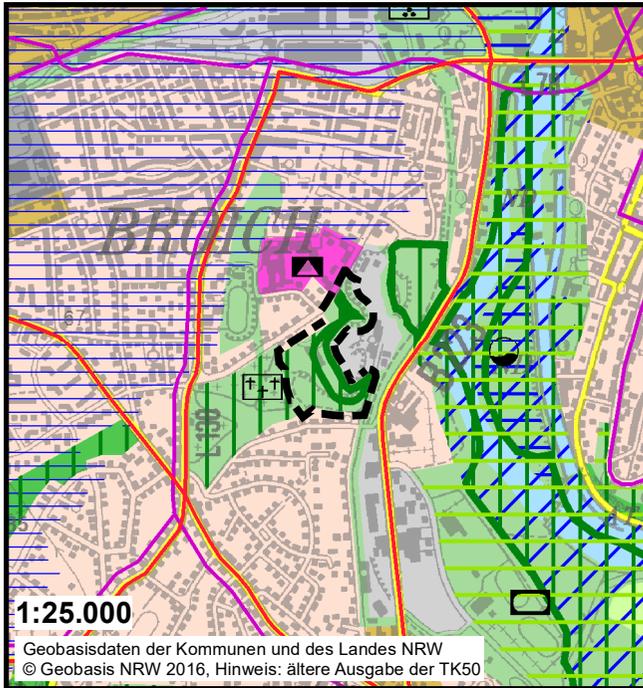
i.A.

Alexander Behringer
Amtsleiter
Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

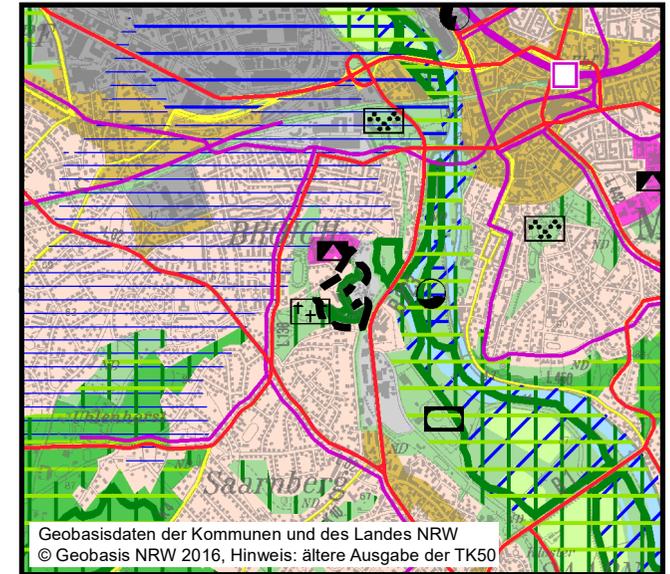
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 45 MH (Holzstraße)

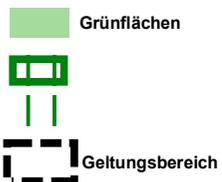


Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB



gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB



gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

RFNP-Änderung 45 MH - Holzstraße

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	3
2.1	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	3
2.2	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	4
2.3	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	11
2.4	Vorgaben des RFNP	11
2.5	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	13
2.6	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplans	14
2.7	Bebauungsplanung	15
2.8	Sonstige informelle Planungen	15
2.8.1	Einzelhandelskonzept	15
3	Gegenstand der Änderung	15
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereichs	15
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung	15
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	16
3.4	Bedarfsnachweis	16
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	17
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	17
4.1	Immissionsschutz	17
4.2	Artenschutz	17
4.3	Altlasten	17
5	Sonstige Belange	18
5.1	Bodendenkmalpflege	18
5.2	Bodenschutzklausel	18
5.3	Klimaschutzklausel	18
5.4	Starkregen und Überschwemmungen	19
5.5	Verkehr	19
5.6	Seveso III	19
6	Verfahrensablauf	20
6.1	Verfahren	20
6.2	Einvernehmen des RVR	20
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	21
7	Flächenbilanz / Monitoring	21

Stand: August 2022

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der insgesamt ca. 6,3 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Broich, westlich des Steinbruchs Rauen und östlich des Broicher Friedhofs, er schließt südlich an den Broicher Siedlungsbereich an. Der Änderungsbereich weist im Nordwesten größtenteils eine bauliche Vorprägung auf und umfasst hier im Wesentlichen Flüchtlingsunterkünfte auf früheren Sportflächen (Minigolfanlage, Tennisaußenfelder), eine ehemalige Tennishalle mit Parkplatz und eine Kleingartenanlage. Bei der Errichtung der Flüchtlingsunterkünfte wurden die Minigolfanlage und die Tennisaußenfelder vollständig abgetragen. Da die Flüchtlingsunterkünfte und die ehemalige Tennishalle nicht mehr benötigt werden, soll der Broicher Siedlungsbereich durch diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) in einem geringen Umfang (ca. 2,1 ha) durch eine wohnbauliche Entwicklung nach Süden erweitert werden.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt / festgelegt. Der AFAB ist im Osten überlagert durch die Festlegung Bereich zum Schutz der Natur (BSN) und im Westen durch die Festlegung Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

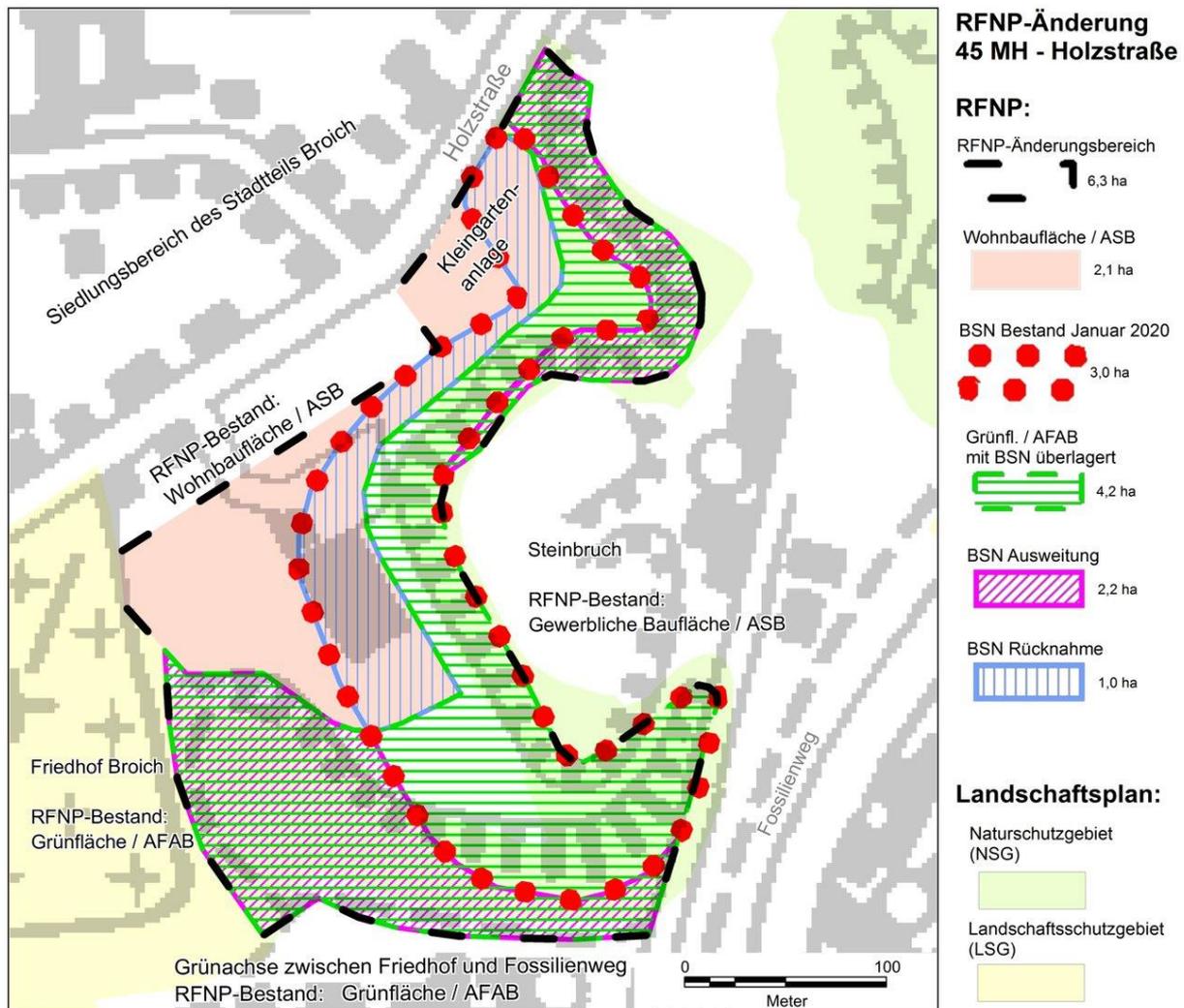
Die vorliegende RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig vorgesehene wohnbauliche Entwicklung schaffen. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, sind diese im nordwestlichen Bereich in Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) zu ändern. Die verbleibende Grünfläche / AFAB im östlichen Änderungsbereich soll als Grünzäsur zwischen der zukünftigen Wohnbaufläche / ASB und der bestehenden Gewerblichen Baufläche / ASB des Steinbruchs im RFNP gesichert bleiben. Die Grünzäsur ist Teil des im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebietes.

Mit der teilweisen Rücknahme der Grünfläche / AFAB entfallen hier auch die überlagernden Festlegungen BSN und BSLE im baulich vorgeprägten Teil des Änderungsbereichs. Der BSN wird lediglich im Bereich der nordwestlich geplanten Wohnbaufläche / ASB auf seine in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Breite zurückgenommen. Gleichzeitig erfolgt eine Ausweitung des BSN in anderen Bereichen. Das bestehende Naturschutzgebiet des Mülheimer Landschaftsplans war bisher im RFNP nur teilweise als BSN festgelegt. Durch die vorgesehene Ausweitung des BSN im Südwesten und Nordosten des Änderungsbereichs erfolgt somit eine Angleichung von Landschaftsplan und RFNP auf der regionalplanerischen Maßstabsebene. Der BSN-Bestand des wirksamen RFNP umfasst ca. 3,0 ha. Der geplante BSN umfasst ca. 4,2 ha, somit ergibt sich durch die skizzierte Rücknahme und Ausweitung des BSN ein positiver Saldo von 1,2 ha. Mit der Ausweitung der BSN geht parallel dazu die dortige Rücknahme der BSLE einher.

Die bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete des Mülheimer Landschaftsplans werden durch die Ausweitung der BSN nicht beeinträchtigt, sondern gestärkt, da der RFNP auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans ausübt.

Die nachfolgende Flächenübersicht zeigt die geplante Wohnbaufläche / ASB (ca. 2,1 ha) und die verbleibende Grünfläche / AFAB (ca. 4,2 ha) im Zusammenhang mit den Schutzgebieten des Mülheimer Landschaftsplans aus dem Jahr 2005 sowie den BSN des RFNP. Die bestehenden Darstellungen und Festlegungen des RFNP und die umliegenden Bestandsnutzungen sind hier lediglich textlich verzeichnet, um die Erkennbarkeit der abgebildeten Schutzgebiete (farbliche Differenzierung) zu gewährleisten. Die BSLE wurden ebenfalls nicht aufgenommen, um die Flächenübersicht nicht mit zu vielen Inhalten zu überfrachten.

Flächenübersicht:



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016
Hinweis: Ältere Ausgabe der Topographischen Karte 1 : 50 000 (TK50)

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Ziel I.1.1 - Hochwasserrisikomanagement

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Ziel I.2.1 - Klimawandel und -anpassung

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen ver-

fügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Grundsatz II.1.1 - Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Ziel II.1.3 - Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.

Der Änderungsbereich befindet sich in einer Entfernung von etwa 300 Metern westlich der Ruhr. Die Geländehöhe steigt von der Ruhr zum Änderungsbereich um ca. 30 bis 40 Meter an. Eine Hochwassergefährdung aufgrund der Nähe zur Ruhr erscheint somit höchst unwahrscheinlich. Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum RFNP liegt der Änderungsbereich weder im festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch im Hochwasserrisikogebiet (HQ extrem). Aus der Starkregengefahrenkarte der Stadt Mülheim geht hervor, dass zwei Bereiche südlich der Holzstraße und westlich des Änderungsgebietes bei einem Starkregenereignis von Niederschlagsanstauung betroffen sein könnten. An der Westgrenze des Änderungsgebietes liegt auf einer Fläche von ca. 0,1 ha eine Überschneidung mit einem dieser beiden Bereiche vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist daher in der Entwässerungsplanung auf eine hinreichende Oberflächenentwässerung zu achten. Im Bebauungsplanverfahren sind für die betroffene Fläche ggf. hydrogeologische Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit durchzuführen. Der Klimawandel und eine Anpassung an die durch den Klimawandel induzierten oder verstärkten Auswirkungen wie z.B. Starkregenereignisse und dadurch entstehendes Hochwasser werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des Regionalen Flächennutzungsplans in der Begründung und im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene beinhaltet die RFNP-Änderung jedoch keine konkreten Maßnahmen.

2.2 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum zugeordnet. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

3-1 Ziel: Kulturlandschaften

Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen.

In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.

3-2 Grundsatz: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 „landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche“ sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.

Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und

Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden. In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.

Der Änderungsbereich liegt laut dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (2014) im Kulturlandschaftsbereich (KLB) 081: „Ruhrtal zwischen Mülheim und Kettwig“. Folgende Kulturlandschaftselemente befinden sich im Umfeld: Der Ruhrsandsteinbruch (Steinbruch Rauen), die Lederfabrik Abel (seit 2003 Leder- und Gerbermuseum) und die erhaltenen Teile der Lederfabrik Lindgens. Die mit der RFNP-Änderung vorgesehene geringfügige Erweiterung des Broicher Siedlungsbereichs um ca. 2,1 ha nach Süden hat keine negativen Auswirkungen auf den KLB 081 und ebenso wenig auf die genannten Kulturlandschaftselemente.

Die vorliegende Planung ist somit mit den vorgenannten landesplanerischen Vorgaben bezüglich der Kulturlandschaftsbereiche vereinbar.

4-1 Grundsatz: Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- *die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;*
- *die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;*
- *eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;*
- *die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.*

4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen

- *die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,*
- *die Risikoversorge in potenziellen Überflutungsbereichen,*
- *die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,*
- *die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie*
- *die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.*

4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte

Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

6.1-7 Grundsatz: Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

10.1-4 Grundsatz: Kraft-Wärme-Kopplung

Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verfügt über einen Energetischen Stadtentwicklungsplan (Ratsbeschluss 2016). Darin wurden mit Hilfe einer Mülheimer Gebäudetypologie und Wärmebedarfsberechnung Sanierungspotenziale im Stadtgebiet untersucht. Auf der Basis der bestehenden Energieversorgung und Infrastruktur konnten Wege aufgezeigt werden, wie durch dezentrale Nahwärme, die Steigerung der energetischen Sanierungsrate von Gebäuden und den Energieträgerwechsel bei der Wärmeerzeugung große Einsparungen beim

Energieverbrauch erreicht werden und somit Treibhausgasemissionen vermindert werden. In Bezug auf neue Flächenentwicklungen enthält der Energetische Stadtentwicklungsplan die allgemeinen Anforderungen und Möglichkeiten der Bauleitplanung laut BauGB. Konkrete Anforderungen der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung an die Wohnbauflächenentwicklung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet.

Die mit dieser RFNP-Änderung vorgesehene Ausweisung einer Wohnbaufläche innerhalb des Siedlungszusammenhangs stellt aufgrund der integrierten Lage und der Nähe zu sozialen Einrichtungen sowie zur Versorgungsinfrastruktur eine verkehrsreduzierende und somit energiesparende Siedlungsentwicklung dar.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr aus dem Jahr 2018 zählt das Plangebiet zu den lokalen Klimaausgleichsräumen und wohnnahen Klimaoasen. Der westlich an den Änderungsbereich grenzende Friedhof und Teile des östlichen Steinbruchs dienen als potentielle Kaltluftentstehungsgebiete. Der Großteil des Änderungsbereichs kommt laut Klimaanalyse als „bioklimatischer Ausgleichsraum Wald“ der Luftregeneration und der Ausfilterung von Schadstoffen zugute. Ein kleinerer Teil des „Lokal bedeutsamen Ausgleichsraums Park- und Grünanlagen“ gilt als bioklimatisch wertvoller innerstädtischer Ausgleichsraum auch für die angrenzenden Wohngebiete. Hierbei zu berücksichtigen ist, dass der Bereich, der zukünftig wohnbaulich entwickelt werden soll, bereits heute zum Teil mit Gebäuden und versiegelten Flächen baulich überprägt ist. Zur Sicherung der klimarelevanten Funktionen sind auf der nachgeordneten Planungsebene die Anforderungen der Klimaanalyse (u.a. Erhaltung der Waldflächen, Ausbau von Grünvernetzungen) bei der städtebaulichen Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen. Die Durchlüftungsfunktion lässt sich bspw. durch eine sinnvolle Anordnung der Baukörper sowie dem Freihalten von Grünflächen bewahren. Darüber hinaus sind auch weitere Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu prüfen, wie bspw. kompakte Gebäudestrukturen, energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Deren planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Zur Untersuchung von Gefahren durch Starkregenrisiken hat die Stadt Mülheim an der Ruhr eine Starkregengefahrenkarte erstellt. Die Starkregengefahren in Bezug auf den Änderungsbereich wurden bereits in Kapitel 2.1 erläutert, siehe oben. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Starkregenrisiken berücksichtigt und wenn erforderlich geeignete Maßnahmen zur Bewältigung festgesetzt. Der Änderungsbereich liegt weder im Überschwemmungsgebiet noch im Bereich gewässerbedingter Hochwassergefahren.

In Mülheim an der Ruhr wird bei der Planung neuer Baugebiete bzw. bei der Sanierung bestehender Siedlungsbereiche nach Möglichkeit auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur geachtet. Als Beispiele zu nennen sind die Investitionen der lokalen Mülheimer Energiedienstleistungsgesellschaft (medl) in die Kraft-Wärme-Kopplung sowie das Mülheimer Solardachkataster, das Informationen über die Potentiale der Solarstromerzeugung bereithält. Die künftige Energieversorgung bzw. -nutzung innerhalb der vorgesehenen Wohnbauflächen hängt u.a. von Kenngrößen ab, die erst im Bebauungsplanverfahren beeinflusst werden können. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können somit die planerischen Anforderungen an die Strom- und Wärmeerzeugung näher geregelt werden und ggf. vorhandene KWK-Potenziale genutzt werden.

Die RFNP-Änderung steht den vorgenannten Grundsätzen nicht entgegen.

6.1-1 Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. [...]

Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat einen erheblichen Wohnbauflächenbedarf, siehe Kapitel 3.4 Bedarfsnachweis. Vor diesem Hintergrund ist diese Planung als bedarfsgerecht einzustufen, da sie der Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen dient.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verfolgt hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung seit langer Zeit eine restriktive Flächenpolitik. Auch mit diesem Änderungsverfahren werden teilweise bereits baulich vorgeprägte Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs überplant und für neue Siedlungszwecke genutzt. Eine Inanspruchnahme von Freiraumflächen erfolgt lediglich in geringem Umfang. Dem Ziel wird somit entsprochen.

6.1-3 Grundsatz: Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.1-5 Grundsatz: Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

Die sechs Städte der Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr sind im Rahmen ihrer Stadtentwicklungspolitik bestrebt, die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten bzw. zu verbessern. Diese RFNP-Änderung bereitet die Nachnutzung einer im nordwestlichen Teil bereits baulich vorgeprägten Fläche innerhalb des Siedlungszusammenhangs vor. Hierdurch wird die bestehende Siedlungsstruktur in kompakter Form weiterentwickelt, was günstige Folgen für die Auslastung der Infrastruktur mit sich bringt. Die Ausweitung der BSN stärkt planerisch die gliedernde Funktion der südlich im Änderungsbereich in Ost-West-Richtung verlaufenden Grünachse zwischen dem Broicher Friedhof und dem Fossilienweg. Den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 wird somit entsprochen.

6.1-6 Grundsatz: Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Mit dem vorliegenden Änderungsverfahren wird der regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereich des Stadtteils Broich in geringem Umfang in Richtung Süden erweitert. Das Plangebiet ist Teil einer Grünzäsur zwischen den Siedlungsbereichen der Stadtteile Broich und Saarn. Der nordwestliche Teil des Änderungsbereichs weist aufgrund der bestehenden Nutzungen eine deutliche bauliche Prägung auf und ist als Teil des Siedlungszusammenhangs zu betrachten. Somit handelt es sich bei der Änderung um eine lediglich planerische Erweiterung der Siedlungsflächen. Mit der RFNP-Änderung werden keine wertvollen Freiraumflächen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung vorgesehen, siehe auch Kapitel 2.5 Landschaftsplan. Mit der hier vorgesehenen Bereitstellung von Wohnbauflächen auf größtenteils vorgemerkten Flächen, deren Nutzung aufgegeben wurde, wird zudem ein Beitrag zur Vermeidung einer weiteren Inanspruchnahme von unbebauten Flächen im Außenbereich geleistet. Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

6.1-8 Grundsatz: Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. [...] Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

7.1-4 Grundsatz: Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte

oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. [...]

Wie oben bereits ausgeführt wurde, handelt es sich bei dieser Planung im Wesentlichen um eine Wiedernutzung von bereits baulich vorgemerkten Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs, die in der Plandarstellung noch dem Freiraum zugeordnet sind. Mit der Änderung wird beabsichtigt, das Brachfallen von Flächen zu vermeiden, die sich aufgrund ihrer Lage am Siedlungsrand und ihrer günstigen Versorgungslage auch zukünftig für Siedlungszwecke eignen.

Die Flächen im nordwestlichen Teil des Änderungsbereichs sind größtenteils bebaut oder versiegelt. Erste Bodenuntersuchungen wurden bereits durchgeführt. Hierbei wurden in tiefen Bereichen teilweise erhöhte Schadstoffgehalte nachgewiesen. Auf Grundlage der weiteren Konkretisierung der Planung wird im weiteren Planungsprozess deshalb eine zielgerichtete Bodenuntersuchung erforderlich. Auf Grundlage der weiteren Konkretisierung der Planung wird in der nachgeordneten Bebauungsplanung ein möglicher Altlastenverdacht frühzeitig berücksichtigt. Den Grundsätzen wird entsprochen.

6.1-9 Grundsatz: Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Mit der RFNP-Änderung wird die Nachnutzung von bereits zu Siedlungszwecken genutzten Flächen vorbereitet, die an die technischen Infrastrukturnetze angeschlossen sind. Aufgrund der vorgesehenen Neuausrichtung der Nutzungen und Nutzungsintensivierung ist davon auszugehen, dass Kosten durch die erforderliche Anpassung der Infrastruktur entstehen. In Bezug auf die verkehrliche Anbindung ist davon auszugehen, dass die Mehrverkehre über das bestehende Straßennetz abgewickelt werden können.

Detailliertere Aspekte der Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten (bspw. für technische Infrastruktur und die innere Erschließung des Plangebietes) können erst auf Grundlage der weiteren Konkretisierung der Planung geprüft werden und somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.2-1 Grundsatz: Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]

Die sechs Städte der Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr sind im Rahmen ihrer Stadtentwicklungspolitik bestrebt, die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Entwicklung neuer Baugebiete findet vorrangig in bzw. angrenzend an bereits besiedelten Gebieten statt. Diese Konzentration der Siedlungsentwicklung kommt der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastrukturen einschließlich der bestehenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge zugute. Durch die Planung wird das Mülheimer Siedlungsgefüge in geringem Umfang erweitert und in einem bereits durch Siedlungsnutzungen geprägten Bereich abgerundet.

Gemäß der Erläuterungskarte 02 „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ zum Regionalplan Ruhr Entwurf liegt der Änderungsbereich im Zusammenhang eines zentralörtlich bedeutsamen ASB. Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen befinden sich in erreichbarer Nähe. Der an den Änderungsbereich im Norden angrenzende Stadtteil Broich, der im RFNP als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt ist, verfügt insbesondere im „Stadtteilzentrum Prinzeß-Luise-Straße“ über eine gute Dienstleistungs- und Versorgungsausstattung. Das Gleiche gilt für das südlich gelegene „Stadtbezirkszentrum Düsseldorfer Straße“ im Stadtteil Saarn. Die vorgesehene Ausweitung des Siedlungsbereiches auf nicht

mehr benötigten Flächen und in der Nähe zur vorhandenen Versorgungsinfrastruktur wird somit dem Grundsatz gerecht.

6.2-2 Grundsatz: Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.

Die vorliegende Planung entspricht dem Grundsatz 6.2-2, denn die nächste Straßenbahnhaltestelle befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m westlich des Änderungsbereichs an der Kreuzung von Holzstraße und Prinzeß-Luise-Straße. Es handelt sich hierbei um die Haltestelle „Broich Friedhof“ der Straßenbahnlinie 102. Über diesen Anschluss an den lokalen schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr besteht eine direkte Verbindung zur Mülheimer Innenstadt und zum Hauptbahnhof.

6.6-1 Grundsatz: Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.

Im Jahr 2015 waren im Änderungsbereich folgende Sportanlagen vorhanden: Eine Minigolfanlage und eine Tennishalle mit drei Außenfeldern. Die Minigolfanlage wurde zu dieser Zeit bereits seit mehreren Jahren aufgrund eines Sanierungsstaus nicht mehr benutzt. Der Betreiber der Tennisanlage wollte diesen Standort aufgeben und hat nach alternativen Nutzungsmöglichkeiten gesucht. Nach der Beendigung dieser Nutzungen wurden im Bereich des Minigolfplatzes und der drei äußeren Tennisfelder Flüchtlingsunterkünfte errichtet. Die Tennishalle wurde ebenfalls entsprechend umgebaut.

Die Nutzungsänderung der ehemaligen Sportanlagen an der Holzstraße wurde also bereits durch die Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften vollzogen. Es besteht kein Bedarf zur Wiederaufnahme der Sportnutzungen. Die Sportanlage an der Prinzeß-Luise-Straße befindet sich in einer Entfernung von 300 m nordwestlich des Änderungsbereichs (Luftlinie). Diese Sportanlage wird von einer Schule und von Sportvereinen genutzt.

7.1-1 Grundsatz: Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- Lebensraum für wildelebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und
- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

7.1-2 Ziel: Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

7.2-1 Ziel: Landesweiter Biotopverbund

Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.

7.2-2 Ziel: Gebiete für den Schutz der Natur

Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. [...]

7.2-3 Ziel: Vermeidung von Beeinträchtigungen

Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung verfolgt die Stadt Mülheim an der Ruhr seit langer Zeit eine restriktive Flächenpolitik. Die bestehende Grünfläche westlich des Änderungsbereichs (Friedhof), die im südlichen Teil des Änderungsbereichs in Ost-West-Richtung verlaufende Grünachse zwischen Friedhof und Fossilienweg (Nord-Süd Grünachse) sowie die Grünzäsur zwischen der zukünftigen Wohnbaufläche und der Gewerblichen Baufläche des Steinbruchs bleiben weiterhin erhalten, siehe Kapitel 1 Anlass und Erfordernis der Änderung.

Die mit der RFNP-Änderung vorgesehene Rücknahme der Grünfläche / AFAB um 2,1 ha zugunsten einer Wohnbaufläche / ASB erfolgt im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr (Stand Juli 2018). Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht bereits vor, den Änderungsbereich sowie den Friedhof und die südliche Grünachse vollständig als ASB festzulegen. In Kapitel 1 wurde bereits dargelegt, dass die bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete des Mülheimer Landschaftsplans durch die Ausweitung der BSN nicht beeinträchtigt, sondern gestärkt werden, da der RFNP auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans ausübt.

Da der Änderungsbereich im nordwestlichen Teil bereits weitestgehend baulich vorgeplant ist - durch die Flüchtlingsunterkünfte, die Tennishalle, den Parkplatz und die Kleingartenanlage - handelt es sich lediglich um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Durch die zukünftige wohnbauliche Entwicklung entfallen keine hochwertigen oder zusammenhängenden Grünflächen. Die Planung folgt somit der Zielsetzung einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung.

Vor dem Hintergrund des deutlichen Mangels an Wohnbauflächen werden derzeit im gesamten Stadtgebiet auch kleinere, potenziell geeignete Standorte für eine wohnbauliche Entwicklung untersucht. Sinnvolle Standortalternativen für wohnbauliche Entwicklungen außerhalb von Freiraumbereichen bestehen aktuell nicht in dem Ausmaß, um den großen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, siehe Kapitel 3.4 Bedarfsnachweis. Größere Flächenpotentiale innerhalb der Siedlungsbereiche sind überwiegend ausgeschöpft bzw. als innerstädtische Grünflächen mit ihren wichtigen Funktionen für den Siedlungsraum zu erhalten. Die den Siedlungsraum gliedernden Freiraumbereiche sind weitestgehend als Regionale Grünzüge vor einer Inanspruchnahme geschützt. Aufgrund fehlender Alternativstandorte, aber auch der baulichen Vorprägung dieses Bereiches sowie des bereits erfolgten Wegfalls der vorhandenen Nutzung ist in diesem baulich vorgeplanten Bereich eine Verkleinerung der regionalplanerisch festgelegten BSN und BSLE zugunsten einer wohnbaulichen Entwicklung vorgesehen. Die gleichzeitige Ausweitung der BSN im Südwesten und Nordosten des Änderungsbereichs ergibt in der Summe einen positiven Saldo von ca. 1,2 ha an BSN (siehe Kapitel 1). Sowohl die westliche Friedhofsgrünfläche und die das lokale Siedlungsgefüge gliedernde Funktion der in Ost-West-Richtung verlaufenden Grünachse zwischen Friedhof und Fossilienweg bleiben langfristig erhalten.

Die vorliegende Planung ist mit den vorgenannten landesplanerischen Vorgaben bezüglich des Freiraumes vereinbar.

8.1-1 Grundsatz: Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.

Siedlungs- und Verkehrsplanung werden in dem vorliegenden Änderungsverfahren integriert betrachtet. Der Änderungsbereich befindet sich südlich der Holzstraße, welche den Änderungsbereich über die Prinzeß-Luise-Straße (L 138) sowohl an das örtliche Verkehrsnetz als auch an die überörtlichen Verkehrswege (BAB 3, BAB 40 und BAB 52) anbindet. Die moderate Erweiterung des Siedlungsbereiches auf nicht mehr benötigten Flächen, mit Anschluss an die bestehende Verkehrsinfrastruktur, wird somit dem Grundsatz gerecht.

8.2-1 Grundsatz: Transportleitungen

Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Fernübertragungsnetze mit den Nachbarländern und –staaten.

Östlich des Änderungsbereichs 45 MH verläuft eine Gasfernleitung mit einem Mindestabstand von ca. 50 Metern. Der Abstand der geplanten Wohnbaufläche / ASB zur Gasfernleitung beträgt mindestens ca. 170 Meter. Die Belange dieser Transportleitung werden nicht beeinträchtigt, dem Grundsatz wird entsprochen.

8.2-3 Grundsatz: Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)

Im Umfeld des Änderungsbereichs verlaufen in einem Abstand von 400 m keine Höchstspannungsfreileitungen. Die vorliegende Planung entspricht dem Grundsatz 8.2-3.

2.3 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes für die gesamte Metropole Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Entwurf liegt zwischenzeitlich in einer überarbeiteten Fassung vor, die von der Verbandsversammlung am 17.12.2021 beschlossen wurde.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den gesamten Änderungsbereich Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.4 Vorgaben des RFNP

Nachfolgende textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind für die vorliegende RFNP-Änderung von Bedeutung:

Ziel 2: Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.

(2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. [...]

Ziel 5: Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern

(1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird.

(2) In den Wohnsiedlungsbereichen ist ein ausgewogenes Verhältnis von Ein- und Zweifamilienhäusern zu

Mehrfamilienhäusern einschließlich Sozialwohnungen sicher zu stellen.

Zur Bereitstellung von Wohnbauflächen soll der Siedlungsbereich des Stadtteils Broich durch die Inanspruchnahme bereits baulich vorgenutzter Flächen geringfügig erweitert werden. Um das Angebot an Wohnbauflächen zu erweitern, werden hierbei keine wertvollen Freiraumflächen in Anspruch genommen. Wie oben bereits ausgeführt wurde, verfolgt die Stadt Mülheim hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung eine restriktive Flächenpolitik. Das Verhältnis von Ein- und Zweifamilienhäusern zu Mehrfamilienhäusern einschließlich Sozialwohnungen kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden. Den Zielen wird entsprochen.

Ziel 3: Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren

(1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.

(2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Wie oben bereits bei den LEP-Grundsätzen 6.2-1 und 6.2-2 ausgeführt wurde, verfügt der Änderungsbereich durch das „Stadtteilzentrum Prinzeß-Luise-Straße“ und das „Stadtbezirkzentrum Düsseldorfer Straße“ über eine gute Dienstleistungs- und Versorgungsausstattung. Nördlich des Änderungsbereichs befindet sich in fußläufiger Entfernung das Jugendzentrum Café Fox, eine Tageseinrichtung für Kinder sowie verschiedene Schulen.

Die nächste Straßenbahnhaltestelle befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m westlich des Änderungsbereichs an der Kreuzung von Holzstraße und Prinzeß-Luise-Straße. Es handelt sich hierbei um die Haltestelle „Broich Friedhof“ der Straßenbahnlinie 102. Über diese ÖPNV-Verbindung besteht eine direkte Verbindung zur Mülheimer Innenstadt. Dem Ziel wird entsprochen.

Ziel 4: Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten

(1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern. [...]

Ziel 17 Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

Grundsatz 1: Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadökologisch weiterentwickeln

(1) Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen hat besondere Bedeutung. Naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen sollen deshalb bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. (...)

Grundsatz 31: Grünflächen vernetzen

(1) Grünflächen/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sollen innerhalb der Siedlungsbereiche vernetzt und mit dem Freiraum verbunden und so Bestandteile des regionalen Biotop- und Freiraumverbundsystems werden.

(2) Sofern die räumlichen Voraussetzungen vorliegen, sollen Grünflächen und Freibereiche zu Grünkorridoren zusammenwachsen und dabei neben öffentlichen auch private Flächen einbeziehen. Diese Grünkorridore sollen ökologisch angereichert und über ein maßvolles Wegenetz erlebbar gemacht werden.

Ziel 25: BSN sichern und entwickeln

(1) In den Bereichen zum Schutz der Natur ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die BSN sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.

(2) Dem Arten- und Biotopschutz ist in den Bereichen zum Schutz der Natur der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

(3) Die Bereiche zum Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des RFNP liegende naturschutzwürdige Bereiche außerhalb der BSN sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.“

Grundsatz 25: Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume sichern (Klimaschutz)

Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse sollen der Bestand und die Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume (z.B. Luftaustauschgebiete, Luftleitbahnen) gesichert werden. Diese Räume haben einen bedeutend positiven stadtklimatischen Einfluss auf Lasträume und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen. Daher sollen bauliche und zur Versiegelung beitragende Nutzungen sowie den Luftaustausch zu den Siedlungsbereichen (Wirkräumen) behindernde Maßnahmen vermieden werden.

Grundsatz 33: BSLE sichern und entwickeln

(1) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) in ihrer Substanz erhalten oder weiterentwickelt werden. Auf die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft soll bei der Umsetzung der BSLE Rücksicht genommen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sollen unterlassen werden.

(2) In Bezug auf ihre Erholungsfunktion sollen die BSLE der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung dienen.

Im nordwestlichen Teil des Änderungsbereichs ist eine Verkleinerung der regionalplanerisch festgelegten BSN und BSLE zugunsten einer wohnbaulichen Entwicklung vorgesehen. Gleichzeitig erfolgt eine Ausweitung der BSN im Südwesten und Nordosten des Änderungsbereichs. In der Summe ergibt sich ein positiver Saldo von ca. 1,2 ha an BSN (siehe Kapitel 1). Der nordwestliche Teil des Änderungsbereichs ist bereits heute durch die Flüchtlingsunterkünfte und die Kleingartenanlage größtenteils baulich vorgeprägt. Die reale Freirauminanspruchnahme ist also geringfügig und erstreckt sich lediglich auf die Grünflächen zwischen den o.g. Nutzungen und den Rand der geplanten Wohnbaufläche. Wie bereits in Kapitel 2.1 Vorgaben des LEP unter den Zielen 7.1-2, 7.2-1 und 7.2-2 ausgeführt wurde, verfolgt die Stadt Mülheim eine restriktive Flächenpolitik hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung. Die Rücknahme des BSN und BSLE im nordwestlichen Teil des Änderungsbereichs wird wie oben beschrieben kompensiert. Die im Mülheimer Landschaftsplan gesicherten Natur- und Landschaftsschutzgebiete werden hierdurch nicht beeinträchtigt. Die bestehende Grünfläche westlich des Änderungsbereichs (Friedhof), die südlich im Änderungsbereich in Ost-West-Richtung verlaufende Grünachse zwischen Friedhof und Fossilienweg (Nord-Süd Grünachse) sowie die Grünzäsur zwischen der zukünftigen Wohnbaufläche und der Gewerblichen Baufläche des Steinbruchs bleiben weiterhin erhalten. Die durch diese RFNP-Änderung notwendige partielle Rücknahme der BSN und BSLE erfolgt im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr (Stand Juli 2018). Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht bereits vor, den im RFNP als Grünfläche / AFAB dargestellten Änderungsbereich, den Friedhof sowie die südliche Grünachse vollständig als ASB festzulegen.

Die vorliegende RFNP-Änderung ist mit den vorgenannten Zielen und Grundsätzen bezüglich des Freiraumes vereinbar.

2.5 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Ziellanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Ziellanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren beteiligt, da er sein Einvernehmen herstellen muss (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde

erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.6 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplans

Teilflächen des Änderungsbereichs befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr aus dem Jahr 2005. Hierzu gehört insbesondere der östliche und südliche Teil des Änderungsbereichs mit dem Naturschutzgebiet (NSG) 2.1.2.5 "Steinbruch Rauen".

Die bereits mehrfach skizzierte teilweise Rücknahme der BSN und BSLE im baulich vorgeprägten Teil des Änderungsbereichs wird durch eine Ausweitung der BSN im Südwesten und Nordosten kompensiert. Das bestehende Naturschutzgebiet des Mülheimer Landschaftsplans war bisher im RFNP nur teilweise als BSN festgelegt. Durch die vorgenannte Ausweitung der BSN erfolgt somit eine Angleichung von Landschaftsplan und RFNP auf der regionalplanerischen Maßstabsebene. Der BSN-Bestand des wirksamen RFNP umfasst ca. 3,0 ha. Der geplante BSN umfasst ca. 4,2 ha, somit ergibt sich durch die skizzierte Rücknahme und Ausweitung des BSN ein positiver Saldo von 1,2 ha. Mit der Ausweitung der BSN geht parallel dazu die dortige Rücknahme der BSLE einher. Die bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete des Mülheimer Landschaftsplans werden durch die Ausweitung der BSN nicht beeinträchtigt, sondern gestärkt, da der RFNP auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans ausübt.

Das festgesetzte NSG liegt außerhalb der geplanten Wohnbaufläche und umfasst auch die Abbruchkante des Steinbruchs mit einem steilen Höhenabfall von ca. 15 m in Richtung Osten (Steinbruch / Gewerbefläche). Teilflächen des NSG verfügen über eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Unabhängig von den vorliegenden Schutzgebietsausweisungen sind weite Teile des Steinbruchgeländes (östlich der geplanten Wohnbaufläche) als Biotope gemäß § 30 BNatSchG geschützt. Des Weiteren wird das Steinbruchgelände im Stadtökologischen Fachbeitrag der Stadt Mülheim als Kernfläche 1. Ordnung in einem regional bedeutsamen Biotopverbundkorridor bezeichnet sowie im Biotopverbundkataster des Landes NRW als Fläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund eingestuft. Der gesetzliche Biotopschutz ist im weiteren Planungsverlauf – einschließlich der verbindlichen Bauleitplanung – zu berücksichtigen.

In der Karte der Entwicklungsziele befinden sich die Entwicklungsräume 7.11 „Friedhof an der Prinzeß-Luise-Straße“ und 9.5 „Steinbruch Rauen“ im Änderungsbereich.

Der Entwicklungsraum 7.11 (Friedhof) befindet sich im Bereich der Kleingartenanlage, die textlichen Festsetzungen umfassen folgende Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktion
- Erhalt und Pflege des Gehölzbestandes
- Erhalt der Quelltälerchen und des Gewässerlaufes des Heubaches; extensive Pflege der Talräume

Beim Broicher Friedhof handelt es sich um einen Waldfriedhof mit überwiegend altem Baumholz und zwei tief eingeschnittenen Quelltälerchen des Heubaches sowie um Kleingärten. Er hat eine hohe Bedeutung für die stille Erholung. Die Quelltälerchen des Heubaches haben eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Der Entwicklungsraum 9.5 (Steinbruch) befindet sich im Bereich der Grünfläche des Plangebiets, also im östlichen und südlichen Teil. Die textlichen Festsetzungen umfassen folgende Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Erhalt und Pflege der Sukzessionsflächen; gesteuerte Sukzession einzelner Vegetationsflächen zum Erhalt ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- Keine Aufforstung von Flächen
- Mittelfristig: Ersatz standortfremder Gehölzarten durch bodenständige, heimische Gehölzarten

- Erhalt und Pflege der Gewässer Freihaltung der Uferzonen der flachen, temporären Gewässer von Gehölzaufwuchs
- Erhalt der Magerrasen, erforderlichenfalls regelmäßiges Entbuschen der Flächen
- Die Steinbruchnutzung ist vorrangig

Es handelt sich um einen alten, landschaftlich sehr reizvollen, reich strukturierten Steinbruch in Sandstein mit zu Tage tretenden Kohleflözen und marinen Lehmablagerungen mit Fossilien. Der Steinbruch hat auf Grund der besonderen standörtlichen Gegebenheiten eine sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Trotz des noch aktiven Steinbruchbetriebs ist das Gelände zugleich Naturdenkmal und Naturschutzgebiet. Aus geologischer Sicht ist der Steinbruch Rauen in vielfacher Hinsicht ein wertvolles Geotop.

2.7 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne.

Für den nördlichen Teil des Änderungsbereichs, wurde 2004 das Bebauungsplanverfahren „Holzstraße/Kiebitzfeld – Y 11“ eingeleitet. Der Zielplan des Y 11 hat unter anderem eine Straßenrandbebauung entlang der Holzstraße und die Sicherung der vorhandenen Kleingartenstrukturen vorgesehen. Da die Ziele dieses Bebauungsplanes nicht mehr weiterverfolgt wurden, wurde das Verfahren nicht weitergeführt.

Voraussichtlich sollen noch im Jahr 2020 städtebauliche Entwürfe für die zukünftige wohnbauliche Entwicklung erstellt werden. Danach ist die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens vorgesehen, welches die planungsrechtliche Grundlage für eine Wohnbebauung sowie die Sicherung der Kleingartennutzung schaffen soll.

2.8 Sonstige informelle Planungen

2.8.1 Einzelhandelskonzept

Der Änderungsbereich liegt südlich des im Masterplan Zentren und Einzelhandel der Stadt Mülheim (2015) definierten Stadtteilzentrums Prinzeß-Luise-Straße. Aufgrund seiner Versorgungsfunktion ist dieses als zentraler Versorgungsbereich festgelegt.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereichs

Der ca. 6,3 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich, nah der Grenze zum Stadtteil Saarn. Nördlich des Änderungsbereichs und der Holzstraße erstreckt sich der Siedlungsbereich des Stadtteils Broich. Östlich des Änderungsbereichs befindet sich der Steinbruch Rauen. Südlich des Änderungsbereichs befindet sich der Siedlungsbereich des Stadtteils Saarn. Westlich des Plangebiets befindet sich der Broicher Friedhof.

Der nordwestliche Teil des Änderungsbereichs ist größtenteils baulich vorgeprägt und umfasst die Flüchtlingsunterkünfte, eine ehemalige Tennishalle mit Parkplatz und eine Kleingartenanlage. Die Flüchtlingsunterkünfte und die ehemalige Tennishalle werden nicht mehr benötigt. Im östlichen Teil des Änderungsbereichs befindet sich die Abbruchkante des angrenzenden Steinbruchs mit einem steilen Höhenabfall von ca. 15 m in Richtung Osten. Im südlichen Teil des Änderungsbereichs befindet sich eine in Ost-West-Richtung verlaufende Grünachse zwischen dem Broicher Friedhof und dem Fossilienweg.

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Grünfläche / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich im nordwestlichen Plangebiet in Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich geändert. Die verbleibende Grünfläche / AFAB im östlichen Änderungsbereich soll als Grünzäsur gesichert und erhalten werden.

Mit der teilweisen Rücknahme der Grünfläche / AFAB verändern sich auch die überlagernden Festlegungen BSN und BSLE im Änderungsbereich. BSN und BSLE werden im Bereich der geplanten Wohnbaufläche / ASB zurückgenommen. Gleichzeitig erfolgt eine Ausweitung der BSN im Südwesten und Nordosten des Änderungsbereichs. Mit dieser Ausweitung der BSN geht parallel dazu die dortige Rücknahme der BSLE einher.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Mit der vorliegenden Planänderung wird die Darstellung einer Wohnbaufläche auf Ebene des FNP sowie die regionalplanerische Festlegung als ASB vorgesehen. Nachfolgend wird der Bedarf zur Darstellung zusätzlicher Bauflächen aber auch zur regionalplanerischen Festlegung des ASB nachgewiesen.

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr hat der RVR die ermittelten Flächenbedarfe für Wohnen / ASB und Gewerbe / GIB bis 2034 bereitgestellt. In den sechs Städten der Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr besteht ein planerischer Handlungsbedarf zur Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen auf Ebene des FNP bzw. zur Festlegung zusätzlicher Siedlungsbereiche auf der regionalplanerischen Ebene. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass in der Planungsgemeinschaft die hohen rechnerischen Flächenbedarfe für Wohnen von den bereits planerisch gesicherten Flächenreserven nicht annähernd gedeckt werden.

Wohnbauflächenbedarfe auf FNP-Ebene (Quelle: RVR Bedarfsberechnung, SFM 2020 / Bedarfsmodell 2020)				
In ha	Flächenbedarf (netto)	Reserven gem. ruhrFIS (netto)	Verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo)	Zusätzlicher Bruttobaulandbedarf (FNP-Ebene)
Mülheim an der Ruhr	96,3	34,7	61,6	88,1
Planungsgemeinschaft	595,0	368,3	226,7	324,1

Wohnbauflächenbedarfe auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2020) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPIG NRW (SFM Ruhr 2020)

Bezogen auf den Wohnbauflächenbedarf der Stadt Mülheim an der Ruhr stehen auf FNP-Ebene dem rechnerisch ermittelten Nettowohnbaulandbedarf von 96,3 ha anrechenbare Netto-Reserveflächen i.H. von 34,7 ha gegenüber. Aus dem hieraus resultierenden Nettowohnbauflächenbedarf (Saldo) von 61,6 ha ergibt sich unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zuschläge (Erschließung etc.) von 30 % für Wohnbauflächen ein Bruttobaulandbedarf, d.h. ein Handlungsbedarf zur Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen, von 88,1 ha auf Ebene des FNP.

Mülheim verfügt über einen für das Ruhrgebiet überdurchschnittlichen Bedarf an Flächen für Wohnbauzwecke sowie für gewerbliche Nutzungen. Eine vollständige Verortung der Wohnbauflächen- sowie Wirtschaftsflächenbedarfe wird für die Stadt Mülheim an der Ruhr voraussichtlich nicht möglich sein.

Mit der RFNP-Änderung wird zudem eine ASB-Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene vorgesehen. Der regionalplanerische Handlungsbedarf für ASB liegt für die Stadt Mülheim an der Ruhr bei 108,6 ha.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Die Eignung der Fläche für Wohnzwecke ergibt sich aus der günstigen Versorgungslage, der Anbindung an den ÖPNV und die soziale Infrastruktur im Nahbereich (Schulen, Kindertagesstätte, Jugendzentrum). Gleichzeitig wird mit der Bereitstellung von Wohnbauflächen auf den bereits baulich vorgeprägten Flächen eine Inanspruchnahme von unbebauten Freiraumflächen zur Deckung des Siedlungsflächenbedarfes vermieden. Die Alternative einer Freiraumentwicklung wird daher nicht weiter verfolgt.

Die Alternative einer gewerblichen Entwicklung des Areals erscheint aufgrund der Nähe zur bestehenden Wohnnutzung nicht sinnvoll.

Zur Deckung des überdurchschnittlich hohen Bedarfs an Wohnbauflächen in Mülheim an der Ruhr erscheint eine entsprechende Arrondierung des Broicher Siedlungsbereichs nach Süden - zwischen Friedhof und Steinbruch - als die beste Entwicklungsalternative.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Immissionsschutz

Die Verkehrsbelastung der Holzstraße ist vergleichsweise eher niedrig, deswegen ist auch mit geringen Verkehrslärmemissionen zu rechnen. Da der Abbaubetrieb des Steinbruchs bereits weitgehend eingestellt wurde, sind kaum gewerbliche Lärmemissionen zu erwarten.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die vorgesehene städtebauliche Entwicklung weiter konkretisiert. Grundlage hierfür wird eine gutachterlich gestützte Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm sowie die Ableitung erforderlicher Lärminderungsmaßnahmen sein. Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse lassen sich im Bebauungsplan beispielsweise durch Gliederung der Baugebiete, Differenzierung der zulässigen Nutzungsarten, Ausrichtung der Baukörper sowie weitere Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes planungsrechtlich sichern.

4.2 Artenschutz

Der vorliegende Fachbeitrag für die Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) von Juli 2020 kommt in der zusammenfassenden artenschutzrechtlichen Beurteilung zu folgendem Ergebnis: Konkrete Hinweise auf Lebensstätten verfahrenskritischer Arten innerhalb des Änderungsbereiches liegen nicht vor. Aufgrund der derzeitigen Vegetations- und Nutzungsstrukturen können einige planungsrelevante Arten den Änderungsbereich jedoch potentiell als Brutrevier oder sonstige Lebensstätte nutzen. Ebenso kann es zu Störungen der angrenzenden Lebensräume durch die spätere Nutzung der Siedlungsflächen kommen. Deshalb können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten ist. Die geplante Änderung des RFNP ist somit zulässig und angemessen.

4.3 Altlasten

Erste Bodenuntersuchungen wurden bereits durchgeführt. Hierbei wurden in tiefen Bereichen teilweise erhöhte Schadstoffgehalte nachgewiesen. Auf Grundlage der weiteren Konkretisierung der Planung wird im weiteren Planungsprozess deshalb eine zielgerichtete Bodenuntersuchung erforderlich. Des Weiteren liegen Hinweise auf oberflächennahen, nicht dokumentierten Bergbau bzw. Uraltbergbau im Plangebiet vor.

5 Sonstige Belange

5.1 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde bzw. dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

5.2 Bodenschutzklausel

Mit dieser RFNP-Änderung werden die Voraussetzungen geschaffen, die nicht mehr benötigten und anthropogen überformten Flächen eines ehemaligen Standortes zur Flüchtlingsunterbringung einer städtebaulich sinnvollen Nachnutzung zuzuführen. Hierdurch wird das Brachfallen von Flächen vermieden, die sich aufgrund ihrer Lage innerhalb des Siedlungszusammenhanges, der günstigen Versorgungslage und Anbindung an bestehende ÖPNV-Linien auch zukünftig für Siedlungszwecke eignen. Zur Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen kann im Sinne der vorrangigen Innenentwicklung auf die Inanspruchnahme unbebauter und schützenswerter Freiraumflächen im Außenbereich verzichtet werden. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen, bspw. durch eine hohe Bebauungsdichte, eine kompakte Unterbringung des ruhenden Verkehrs sowie durch die Entwicklung von Grünflächen.

5.3 Klimaschutzklausel

Nach § 1a (5) BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die mit dieser RFNP-Änderung vorgesehene Ausweisung einer Wohnbaufläche innerhalb des Siedlungszusammenhanges stellt aufgrund der integrierten Lage und der Nähe zu sozialen Einrichtungen sowie zur Versorgungsinfrastruktur eine verkehrsreduzierende und somit energiesparende Siedlungsentwicklung dar.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr aus dem Jahr 2018 zählt das Plangebiet zu den lokalen Klimaausgleichsräumen und wohnnahen Klimaoasen. Der westlich an den Änderungsbereich grenzende Friedhof und Teile des östlichen Steinbruchs dienen als potentielle Kaltluftentstehungsgebiete. Der Großteil des Änderungsbereichs kommt laut Klimaanalyse als „bioklimatischer Ausgleichsraum Wald“ der Luftregeneration und der Ausfilterung von Schadstoffen zugute. Ein kleinerer Teil des „Lokal bedeutsamen Ausgleichsraums Park- und Grünanlagen“ gilt als bioklimatisch wertvoller innerstädtischer Ausgleichsraum auch für die angrenzenden Wohngebiete. Hierbei zu berücksichtigen ist, dass der Bereich, der zukünftig wohnbaulich entwickelt werden soll, bereits heute größtenteils mit Gebäuden und versiegelten Flächen baulich überprägt ist. Zur Sicherung der klimarelevanten Funktionen sind auf der nachgeordneten Planungsebene die Anforderungen der Klimaanalyse (u.a. Erhaltung der Waldflächen, Ausbau von Grünverbindungen) bei der städtebaulichen Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen. Die Durchlüftungsfunktion lässt sich bspw. durch eine sinnvolle Anordnung der Baukörper sowie dem Freihalten von Grünflächen bewahren. Darüber hinaus sind auch weitere Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte

Siedlungsentwicklung zu prüfen, wie bspw. kompakte Gebäudestrukturen, energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solar-energie und anderen erneuerbaren Energien. Deren planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

5.4 Starkregen und Überschwemmungen

Der Änderungsbereich befindet sich in einer Entfernung von etwa 300 Metern westlich der Ruhr. Die Geländehöhe steigt von der Ruhr zum Änderungsbereich um ca. 30 bis 40 Meter an. Eine Überschwemmungsgefährdung aufgrund der Nähe zur Ruhr erscheint somit höchst unwahrscheinlich. Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum RFNP liegt der Änderungsbereich weder im festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch im Hochwasserrisikogebiet (HQ extrem). Aus der Starkregengefahrenkarte der Stadt Mülheim geht hervor, dass zwei Bereiche südlich der Holzstraße und westlich des Änderungsgebietes bei einem Starkregenereignis von Niederschlagsanstauung betroffen sein könnten. An der Westgrenze des Änderungsgebietes liegt auf einer Fläche von ca. 0,1 ha eine Überschneidung mit einem dieser beiden Bereiche vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist daher in der Entwässerungsplanung auf eine hinreichende Oberflächenentwässerung zu achten. Im Bebauungsplanverfahren sind für die betroffene Fläche ggf. hydrogeologische Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit durchzuführen.

5.5 Verkehr

Nördlich des Änderungsbereichs verläuft die Holzstraße, die den Änderungsbereich über die Prinzeß-Luise-Straße (L 138) sowohl an das örtliche Verkehrsnetz als auch an die überörtlichen Verkehrswege (BAB 3, BAB 40 und BAB 52) anbindet.

Die Anbindung durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist über die Buslinie 131, Haltestelle „Kiebitzfeld“ und über die Straßenbahnlinie 102, Haltestelle „Broich Friedhof“ gewährleistet. Die nächste Bushaltestelle der Linie 131 befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m nordöstlich des Änderungsbereichs an der Holzstraße. Die Buslinie 131 ermöglicht Verbindungen in Richtung Selbeck und in Richtung Boverstraße, über Stadtmitte / Mülheim-Hbf. Die nächste Straßenbahnhaltestelle der Linie 102 befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m westlich des Änderungsbereichs, an der Kreuzung von Holzstraße und Prinzeß-Luise-Straße. Die Straßenbahnlinie 102 ermöglicht Verbindungen in Richtung Uhlenhorst und in Richtung Oberdümpfen, über Stadtmitte / Mülheim-Hbf.

5.6 Seveso III

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Bauflächen einander so zuzuordnen, dass Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen auf Wohn- und andere schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz).

Der nächstgelegene Betrieb gemäß Störfallverordnung befindet sich ca. 400 m südlich des Änderungsbereichs. Mit einem angemessenen Abstand von 172 m liegt der Änderungsbereich deutlich außerhalb des Gefahrenbereiches des v. g. Betriebes gemäß Störfallverordnung. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, sollen diese durch entsprechende Festsetzungen (z.B. Feingliederung von Baugebieten / Schutzabstände) ausgeräumt werden.

Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen sowie bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme).

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt, den nordwestlichen Teil des Änderungsbereichs für Wohnbebauung vorzusehen. Die Ansiedlung von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG im Nahbereich zur geplanten Wohnbebauung liegt nicht im städtebauli-

chen Interesse. Östlich des Änderungsbereichs befindet sich eine Gewerbliche Baufläche / ASB (G/ASB) mit der Bestandsnutzung Steinbruch. Im Bereich des Steinbruchgeländes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Die Ansiedlung von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb dieser Gewerblichen Baufläche ist weder geplant noch realistisch, aufgrund der räumlichen Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen (u.a. Wohnen, Schulen).

Südöstlich des Änderungsbereichs befindet sich ein G/ASB, in welchem sich der o. g. Betrieb gemäß Störfallverordnung befindet. Innerhalb dieser Gewerblichen Baufläche ist keine (weitere) Ansiedlung von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG geplant oder absehbar. Das gleiche gilt für eine Gewerbliche Baufläche / ASB ca. 630 m nördlich des Änderungsbereichs, auch hier ist keine Ansiedlung von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG geplant oder absehbar.

In der nachfolgenden Bebauungsplanung wird eine differenzierte Steuerung der zulässigen Nutzungen angestrebt. Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen in beiderseitigem Interesse bereits im Vorfeld vermieden.

6 Verfahrensablauf

6.1 Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 22.06. und dem 25.06.2020 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie das Scoping fanden vom 17.08. bis 17.09.2020 statt. Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 24.06. und dem 11.11.2021 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fand vom 25.01. bis 25.02.2022 statt. Für eine Verlängerung der Regelauslegungsfrist von einem Monat lag kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Mit dem Feststellungsbeschluss wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss / vormals „Aufstellungsbeschluss“) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Die Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens entsprechend beteiligt und um Herstellung ihres Einvernehmens gebeten. Die Versagung des Einvernehmens hätte zur Folge, dass die Änderung des RFNP nicht genehmigungsfähig wäre. In der Sitzung am 01.04.2022 hat die Verbandsversammlung des RVR das Einvernehmen erteilt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Bei dem Verfahren wurde die Begründung aufgrund von Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange redaktionell fortentwickelt. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden u.a. Hinweise zu einem angrenzenden Naturschutzgebiet, zum Thema Artenschutz und zu einem Bachlauf südlich des Änderungsbereichs gegeben. Inhalte, die eine Änderung der Planung erfordert hätten, ergaben sich aufgrund der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung nicht.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene	
Grünfläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	6,3	Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	2,1
			Grünfläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	4,2
	(Bereich zum Schutz der Natur - BSN)	(3,0)		(Bereich zum Schutz der Natur - BSN)	(4,2)
	(Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung - BSLE)	(2,7)		(Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung - BSLE)	0
Summe		6,3	Summe		6,3

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVP) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung):

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

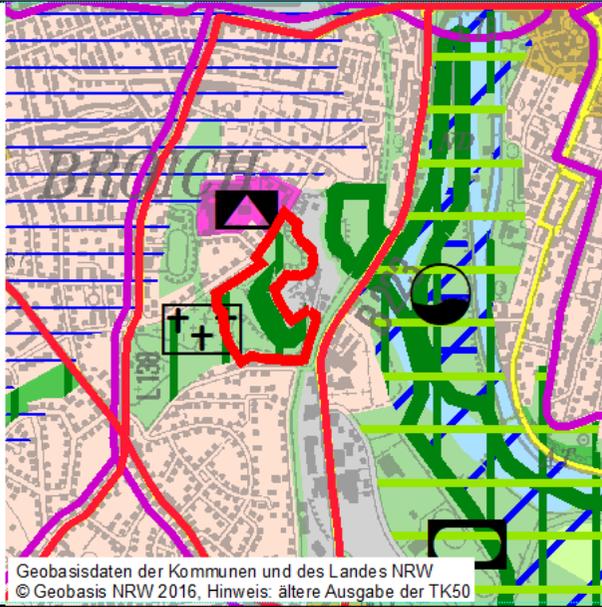
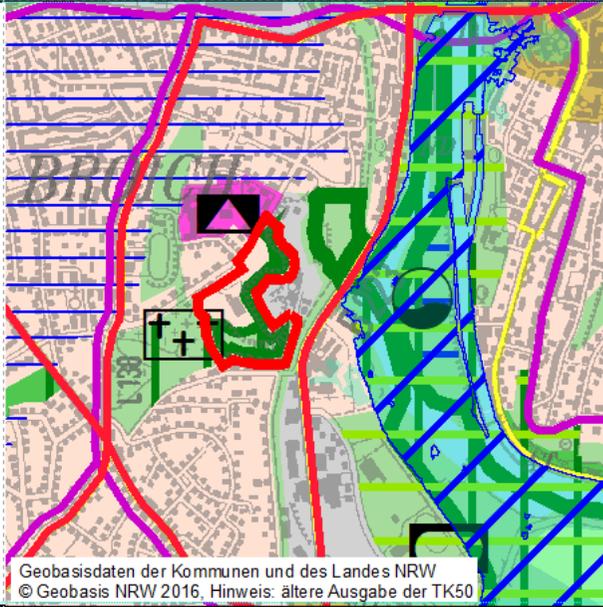
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

Änderung-Nr.:	45 MH	Gemeinde:	Mülheim a. d. Ruhr	Lage:	Holzstraße	Flächengröße:	6,3 ha	
Realnutzung:	Grünfläche	5,0 ha	RFNP-Darstellung:	Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	6,3 ha	RFNP-Änderung	Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	2,1 ha
	Wald	0,6 ha		(Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	3,0 ha)		Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	4,2 ha
	Wohnbaufläche	0,2 ha		(Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	2,7 ha)		(Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	4,2 ha)
	Spiel- und Sportanlagen	0,3 ha						
	Sonstige Verkehrsfläche	0,2 ha						
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1:25.000			Ausschnitt Plankarte RFNP M 1:25.000			Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1:25.000		
 <p style="font-size: small; text-align: center;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small; text-align: center;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small; text-align: center;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>		
Veranlassung, Methodik	<p>Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer</p>							

	<p>Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt.</p> <p>Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert.</p> <p>Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich, 2020). Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden.</p> <p>Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.</p>
<p>Beschreibung des Plangebietes</p>	<p>Der insgesamt ca. 6,3 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Broich, westlich des Steinbruchs Rauen und östlich des Broicher Friedhofs und schließt südlich an den Broicher Siedlungsbereich an. Der Änderungsbereich weist im Nordwesten größtenteils eine bauliche Vorprägung auf und umfasst hier im Wesentlichen Flüchtlingsunterkünfte auf früheren Sportflächen (Minigolfanlage, Tennisaußenfelder), eine ehemalige Tennishalle mit Parkplatz und eine Kleingartenanlage. Bei der Errichtung der Flüchtlingsunterkünfte wurden die Minigolfanlage und die Tennisaußenfelder vollständig abgetragen. In der Realnutzungskartierung wurde der Bereich der geplanten Wohnbaufläche noch fast vollständig als Grünfläche erfasst. Tatsächlich ist aber bereits mehr als die Hälfte dieses Bereiches in der Örtlichkeit durch die ehemalige Tennishalle mit Parkplatz und die Flüchtlingsunterkünfte versiegelt. Der vorliegende Ausschnitt der Realnutzungskartierung ist also zu relativieren.</p> <p>Da die Flüchtlingsunterkünfte und die ehemalige Tennishalle nicht mehr benötigt werden, soll der Broicher Siedlungsbereich durch diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) durch eine wohnbauliche Entwicklung nach Süden erweitert werden.</p> <p>Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Grünfläche /Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt / festgelegt. Der AFAB ist im Osten überlagert durch die Festlegung Bereich zum Schutz der Natur (BSN) und im Westen durch die Festlegung Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE).</p> <p>Der östliche Abschnitt des Änderungsbereiches ist Teil eines im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebietes.</p>
<p>Beschreibung des Vorhabens</p>	<p>Die RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig vorgesehene wohnbauliche Entwicklung schaffen. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen und Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, sind diese im nordwestlichen Bereich in Wohnbaufläche / ASB zu ändern. Die verbleibende Grünfläche / AFAB im östlichen Änderungsbereich soll als Grünzäsur zwischen der zukünftigen Wohnbaufläche / ASB und der bestehenden Gewerblichen Baufläche / ASB des Steinbruchs im RFNP gesichert bleiben.</p> <p>Die Grünzäsur ist Teil des im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebietes. Mit der teilweisen Rücknahme der Grünfläche / AFAB entfallen hier auch die überlagernden Festlegungen BSN und BSLE im baulich vorgeprägten Teil des Änderungsbereichs. Der BSN wird im Bereich der nordwestlich geplanten Wohnbaufläche / ASB auf seine in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Breite zurückgenommen. Gleichzeitig erfolgt eine Ausweitung des BSN in anderen Bereichen. Das bestehende Naturschutzgebiet des Mülheimer Landschaftsplans war bisher im RFNP nur teilweise als BSN festgelegt. Durch die vorgesehene Ausweitung des BSN im Südwesten und Nordosten des Änderungsbereichs erfolgt somit eine Angleichung von Landschaftsplan und RFNP auf der regionalplanerischen Maßstabsebene. Der bestehende BSN des wirksamen RFNP umfasst ca. 3,0 ha. Der geplante BSN umfasst ca. 4,2 ha, somit ergibt sich durch die skizzierte Rücknahme und Ausweitung des BSN ein positiver Saldo von 1,2 ha. Mit der Ausweitung des BSN geht parallel dazu die dortige Rücknahme des BSLE einher.</p>
<p>Ziele des Umweltschutzes</p>	<p>In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den</p>

	Landesentwicklungsplan (in Kraft treten am 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): BSN (3,0 ha) und BSLE (2,7 ha) betroffen	Die BSN-Festlegung wird oberhalb der Abbaukante/Felswand auf die aktuelle NSG-Grenze zurückgenommen, im südlichen und nordöstlichen Änderungsbereich erfolgt eine Ausweitung der BSN-Festlegung. Insgesamt vergrößert sich das BSN von 3,0 ha auf 4,2 ha. Die BSLE-Festlegung wird vollständig zurückgenommen, im Süden zugunsten einer BSN-Darstellung, im Norden Änderung in ASB. Insgesamt wird für knapp 2 ha der Bereichsschutz (BSN/BSLE) zugunsten der ASB-Festlegung aufgehoben. Auswirkungen: erheblich.	erheblich
	Darstellungen des Landschaftsplans: Teilflächen im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Entwicklungsraum 9.5 Steinbruch Rauen; Entwicklungsziel 9 - Sicherung und Entwicklung von Lebensstätten. Entwicklungsraum 7.11 Friedhof an der Prinzeß-Luise-Straße; Entwicklungsziel 7 - Beibehaltung der Funktion. NSG 2.1.2.5 „Steinbruch Rauen“ betroffen. LSG 2.2.2.8 „Friedhof am Heubach“ angrenzend.	Verkleinerung des Geltungsbereichs des Landschaftsplans (sonstiger Geltungsbereich), Rücknahme Entwicklungsraum 7, Auswirkungen aufgrund der Betroffenheit der Entwicklungsziele erheblich, Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich im nachgelagerten Verfahren berücksichtigen.	
	Schutzstatus: NSG 2.1.2.5 „Steinbruch Rauen“ betroffen. Festsetzung als NSG erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, insbesondere - wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung des Aufschlusses, - zur Erhaltung und zur Entwicklung des Steinbruches als Ersatzlebensraum zahlreicher an sehr trockene oder sehr feuchte oder sehr warme Standorte gebundene, in Nordrhein-Westfalen bedrohter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten oder Pflanzengemeinschaften; - wegen der regionalen Bedeutung des mit einer hohen strukturellen Vielfalt an verschiedenartigen Lebensräumen ausgestatteten Biotopkomplexes; - wegen des Vorkommens zahlreicher, in Nordrhein-Westfalen gefährdeter oder bedrohter Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften Westlich angrenzend: LSG „Friedhof am Heubach“	Grundfläche des NSG nicht betroffen. Erhöhte Störeffekte auf das NSG auf der vorbereitenden Ebene noch nicht abschätzbar. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich sind im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.	

	<p>Biotopverbund: Teilflächen befinden sich in einem Biotopverbundsystem der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung (LANUV Biotopkataster / RFNP UB, Themenkarte 2). Die Flächen stellen Kernflächen der 1. Ordnung dar. Wertbestimmend ist der gesamte Biotopkomplex mit seinem Buchenwaldrest sowie dem Bachlauf in einer für die Region typischen Talform. Entwicklungsziel: Entwicklung naturnaher Wälder aus bodenständigen Gehölzbeständen mit Altholz- und Totholzanteilen.</p>	<p>Die Biotopverbundfläche wird vollständig in die erweiterte BSN-Darstellung übernommen. Erhöhte Störeffekte auf die für den Biotop- und Artenschutz essentiellen Verbundflächen sind auf der vorbereitenden Planebene noch nicht abschätzbar. Auswirkungen auf die kartierte Verbundfläche sind nicht erheblich (kein Flächenverlust), Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich sind im nachgelagerten Verfahren aufgrund der herausragenden Bedeutung des Verbundes zu berücksichtigen.</p>	
	<p>Planungsrelevante Arten: Im Umfeld sind Vorkommen zahlreicher planungsrelevanter Arten (Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien) bekannt. Konkrete Nachweise zu Lebensstätten verfahrenskritischer Arten innerhalb des Änderungsbereiches wurden nicht erhoben. Derzeitige Vegetations- und Nutzungsstrukturen bieten potenziellen Lebensraum für verfahrenskritische Arten.</p>	<p>ASP1 liegt vor. Aufgrund der derzeitigen Vegetations- und Nutzungsstrukturen und dem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich ist. Vertiefende Untersuchungen v.a. zu den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien sind im nachgelagerten Verfahren erforderlich.</p>	
	<p>Wald: Der südliche und östliche Änderungsbereich wird von schutzwürdigen Waldbeständen eingenommen. Die Bestände setzen sich aus mittelaltem Buchenwald sowie aus Resten von mittelaltem Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald zusammen. Die Bestände sind aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als NSG festgesetzt und befinden sich im LANUV-Biotopverbundsystem. Eine detaillierte Abgrenzung von Wald ist im nachfolgenden Planverfahren vom Regionalforstamt Ruhr vorzunehmen.</p>	<p>Die Waldbestände werden vollständig in die BSN-Festlegung übernommen. Auswirkungen nicht erheblich, Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich im nachgelagerten Verfahren sind zu berücksichtigen.</p>	
	<p>Ökologisches Potenzial: Der Änderungsbereich besitzt aufgrund seiner Biotopausstattung, hohen strukturellen Vielfalt, Bodenverhältnisse und Topografie/Exposition sowie aufgrund des Umfeldes (Steinbruch Rauhen, Waldbestände, Friedhof) hohes ökologisches Potenzial als Lebensraum für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten bzw. gefährdeten Pflanzengesellschaften. Die Flächen haben hohes Potenzial zum Erhalt und zur Stärkung des Biotopverbundes zwischen Ruhraue und Broich-Speldorfer Wald.</p>	<p>Verlust einer rund 2 ha großen Fläche mit hohem ökologischen Potenzial innerhalb des herausragenden Biotopverbundes zwischen Ruhraue und Broich-Speldorfer Wald. Auswirkungen: erheblich. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich im nachgelagerten Verfahren sind zu berücksichtigen.</p>	
	<p>Regionaler Grünzug im RFNP: nicht betroffen</p>	keine Auswirkungen	
	<p>Unzerschnittene verkehrssarme Räume (LANUV 2015): nicht betroffen</p>	keine Auswirkungen	

	<p>Freiflächenverbund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: <p>Der Änderungsbereich liegt vollständig im kommunalen Freiflächenverbund. Die Kulisse Emscher Landschaftspark/emscherzukunft ist nicht betroffen.</p>	<p>Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen hat besondere Bedeutung. Die Festlegung als ASB verfestigt die baulichen Störungen im Freiraum und steht dem Zusammenwachsen von Grünbereichen und Freiräumen zu Grünkorridoren (RFNP-Grundsätze 1 und 31) entgegen. Trotz Sicherung des BSN sind die Auswirkungen aufgrund der Betroffenheit des kommunalen Freiflächenverbundes (ca. 2 ha) und der Verfestigung baulicher Strukturen südlich der Holzstraße erheblich.</p>	
	<p>Ausgleichsflächen: nicht betroffen</p>	keine Auswirkungen	
	<p>Landschaftsbild: Gemäß LANUV-Landschaftsbildeinheiten befindet sich der Bereich in einer „Ortslage/Siedlung“, angrenzend an einen Landschaftsraum mit sehr hohem Wert des Landschaftsbildes. Dem Änderungsbereich mit Waldbeständen, ausgeprägter Talform und Felsformation kommt eine hohe Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu. Aus dem südlichen Änderungsbereich ergeben sich weite Blickbeziehungen. Der nördliche Änderungsbereich ist durch Kleingärten, Wiese und bauliche Strukturen geprägt.</p>	<p>Aufgrund der BSN-Festlegung im südlichen Änderungsbereich und Erhalt der prägenden Strukturen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>	
	<p>Erholung: Teifflächen im Nordosten werden als Kleingärten genutzt, diesen Flächen in Randlage der Bebauung kommt Bedeutung für die Abend- und Wochenenderholung zu. Der nordwestliche Änderungsbereich wurde vor der temporären Nutzung für Flüchtlingsunterkünfte als Sport- und Bewegungsflächen (Tennis, Minigolf) genutzt. Im südlichen Sportgelände befand sich ein Aussichtspunkt mit weiten Blickbeziehungen in das Ruhrtal. Angrenzend befindet sich ein Friedhof als Grün- und Erholungsfläche.</p>	<p>Auswirkungen auf die natur-/landschaftsorientierte Erholung werden aufgrund des Wegfalls der BSLE-Festlegung als erheblich eingestuft. Die Bewertung der Betroffenheit von Naherholungs-, Sport- und Bewegungsflächen erfolgt unter Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung.</p>	
Fazit	<p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind insbesondere wegen der Betroffenheit von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, möglichen Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten und dem hohen ökologischen Potenzial des Änderungsbereichs als erheblich einzustufen. Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich im nachgelagerten Verfahren sind erforderlich.</p>		
Fläche	<p>Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung: Grünfläche: 5,0 ha, Wald: 0,6 ha, Wohnbaufläche: 0,2 ha Gemeinbedarfsfläche: 0,3 ha (brachgefallene Tennis- und Minigolfanlage, die zwischenzeitlich für die</p>	<p>Wohnbaufläche 2,1 ha, Grünfläche 4,2 ha Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche im Sinne der Bodenschutzklausel</p>	erheblich

	Flüchtlingsunterbringung genutzt wurde.) Sonstige Verkehrsfläche: 0,2 ha	Umwandlung von Grünflächen und vormals genutzten Flächen zu Wohnbauflächen Entgegen der Realnutzungskartierung ist die geplante Wohnbaufläche aber tatsächlich bereits mehr als zur Hälfte durch die ehemalige Tennishalle mit Parkplatz und die Flüchtlingsunterkünfte versiegelt.	
Fazit	Die Änderung dient insbesondere der Entwicklung neuer Wohnbauflächen auf ehemaligen Sport- und Erholungsflächen, die zwischenzeitlich für die Flüchtlingsunterbringung genutzt wurde. Sie dient der Reaktivierung von Brachflächen, da bereits baulich geprägte und versiegelte Flächen am Rande des Siedlungszusammenhangs wiedergenutzt werden. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des Freiraumschutzes. Aufgrund der Neubeanspruchung von Grünflächen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche hinsichtlich des Flächenverbrauchs aber insgesamt erheblich.		
Boden	<p>Schutzwürdige Böden: Im nördlichen Planbereich (Nutzung als Kleingartenanlage) liegen keine konkreten Informationen über die Schutzwürdigkeit der Böden aus Bodenuntersuchungen vor. Die übrigen Bereiche der vorgesehenen Planänderungen sind durch vorhandene Nutzungen überprägt, so dass von einer Schutzwürdigkeit der Böden in diesen Bereichen nicht auszugehen ist.</p> <p>Bodenbelastungen: Im Altlastenkataster und aus Bodenuntersuchungen liegen z. T. konkrete Hinweise auf teilweise mehrere Meter mächtige Altablagerungen mit technogenen Beimengungen, diese insbesondere im westlichen und im östlichen Bereich der vorgesehenen Planänderung, vor.</p> <p>Sonstiges: Keine Hinweise auf sonstige Verdachtsflächen</p> <p>Schutzwürdige Geotope: Nicht vorhanden (angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein schutzwürdiges Geotop)</p>	<p>Bei Nutzungsänderungen ist der Schutzstatus im nördlichen Planänderungsbereich zu untersuchen. Grundsätzlich ist die Flächeninanspruchnahme zu minimieren und der Erhalt der Bodenfunktionen vorzuziehen. Für die Bereiche, in denen zukünftig eine Überbauung/Versiegelung geplant ist, sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren Bodenuntersuchungen erforderlich. Auf dieser Grundlage sind Erfordernis und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten.</p> <p>Bei Nutzungsänderungen hin zu sensibleren Nutzungen ist im Vorfeld der Planung eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen. Auf dieser Grundlage kann dann über die Erfordernis und den Umfang von Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen entschieden werden.</p> <p>keine Auswirkungen</p> <p>keine Auswirkungen</p>	erheblich
Fazit	Konkrete Hinweise auf Altablagerungen liegen für den westlichen und östlichen Änderungsbereich vor. Im nördlichen Planbereich könnten schutzwürdige Böden betroffen sein. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurden deshalb als erheblich eingestuft. Im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen sind durch Sachverständigenuntersuchungen und -bewertungen die Grundlagen für eine abschließende Stellungnahme durch die Untere Bodenschutzbehörde vorzulegen.		
Wasser	<p>Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden; der Heubach verläuft an der südlichen Grenze des Plangebietes.</p>	Bei einer zukünftigen Bebauung muss mittels der Entwässerungsplanung dafür gesorgt werden, dass es nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands kommt. Weiterhin müssen Einflüsse auf die natürliche Grundwasserneubildung im Gebiet vor Ort funktional ausgeglichen werden. Außerdem muss bei einer zukünftigen Bebauung dafür gesorgt werden, dass unterirdisch in Richtung Vorfluter abfließendes Grund- und Schichtenwasser durch die Bebauung nicht aufgestaut oder umgeleitet wird, sondern schadlos in Richtung des natürlichen Vorfluters abfließen kann. Die hydrogeologischen Verhältnisse im Gebiet müssen daher im	erheblich

		Voraus untersucht und erfasst werden. Im Anschluss muss die Bebauung so angepasst werden, dass den vorgenannten Vorgaben entsprochen wird.	
	Quellgebiete: An der südwestlichen Plangebietsgrenze außerhalb des Plangebiets verläuft ein Kerbtal Richtung Heubach. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hier ein Quellgebiet befindet.	Handlungen im Plangebiet könnten zu einer Beeinträchtigung des Quellgebiets führen; derartige Handlungen sind gemäß § 30 BNatSchG und § 27 WHG verboten. Deswegen muss der Bereich südlich des Plangebiets in den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren eingehend auf das Vorhandensein eines möglichen Quellgebiets untersucht werden. Falls ein Quellgebiet vorhanden ist, müssen Handlungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden, die das Quellgebiet beeinträchtigen könnten. Dies betrifft auch Handlungen außerhalb des Quellgebietes selbst, welche sich auf die Grundwasserneubildung und das Grundwasserfließen nachteilig auswirken können (siehe dazu Punkt „Oberflächengewässer“).	
	Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiets.	keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets.	keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten: Für das Plangebiet bestehen weder Hochwassergefahr noch Hochwasserrisiko.	keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: Durch die derzeitige Bestandsnutzung liegen Einwirkungen auf die Grundwassersituation vor.	Bei einer zusätzlichen Versiegelung > 1 ha ist mit einer erheblichen Auswirkung auf den Grundwasserhaushalt zu rechnen.	
	mittlerer Grundwasserflurabstand: Untersuchungen liegen nicht vor	Detailuntersuchungen liegen nicht vor und sind im weiteren Bebauungsplanverfahren erforderlich.	
Fazit	Handlungen im Plangebiet könnten zu einer Beeinträchtigung des Quellgebietes führen. Bei zukünftiger Bebauung und der damit verbundenen ortsnahen Entwässerung kann es zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands kommen. Durch zusätzliche Versiegelung des Plangebietes ist mit erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu rechnen. Insgesamt ist daher von erheblichen Auswirkungen auszugehen.		
Luft	Luftthygienische Belastungsschwerpunkte: Im Bereich des Änderungsbereichs und im näheren Umfeld ist kein Belastungsschwerpunkt (NO ₂ , PM ₁₀) gemäß den im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhalteplans durchgeführten Screening-Berechnungen (2009) vorhanden.	Neue Belastungsschwerpunkte werden nicht erwartet.	erheblich
	Einschätzung luftthygienische Gesamtsituation: Das Mülheimer Stadtgebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone. Hinsichtlich der	Es wird kein Einfluss auf die luftthygienische Gesamtsituation bei Durchführung der Planung erwartet.	

	Luftschadstoffbelastungen durch den Straßen-verkehr, weisen die im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhalteplans durchgeführten Screening-Berechnungen (2009), für Abschnitte des Straßennetzes im Umfeld des Plangebietes keine kritischen Belastungen in Bezug auf den Luftschadstoff Stickstoffdioxid oder Feinstaub auf.		
	Durchlüftungsverhältnisse: Das Plangebiet profitiert durch die vorhandene vernetzte Grünstruktur von einer sehr guten Durchlüftung.	Eine Bebauung könnte den Weitertransport der von den südlichen Freiflächen kommenden Kaltluft hindern und insgesamt eine unzureichende Durchlüftung der angrenzenden Siedlungen verursachen.	
Fazit	Durch die RFNP-Änderung werden zwar keine lufthygienischen Belastungen durch zusätzliches Verkehrsaufkommen erwartet, allerdings kann die Störung der vorhandenen Grünvernetzung zu einer Verschlechterung der Durchlüftungsverhältnisse führen und damit die lufthygienische Gesamtsituation negativ beeinflussen. Daher wird eine RFNP-Änderung als erheblich bewertet.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Die Planungshinweise der Klimaanalyse beschreiben den überwiegenden Teil der Fläche als „Bioklimatischen Ausgleichsraum Wald“. Ein kleinerer Teil umfasst den „Ausgleichsraum Park- und Grünanlagen“, sowie eine versiegelte Fläche des „Lastraums der Gewerbeflächen“.	Bei Durchführung der Planung werden große Teile der vorhandenen Ausgleichsflächen zu Lasträumen mit Wohnbebauung entwickelt.	erheblich
	Klimatope und deren Eigenschaften: Das Waldklima unterstützt die Luftregeneration und die Ausfilterung von Schadstoffen. Strahlungs- und Temperaturschwankungen werden gedämpft, die Luftfeuchtigkeit ist erhöht. Das Parkklima gilt als bioklimatisch wertvolle Klimaoase und innerstädtischer Kaltluftproduzent. Das Gewerbeklima führt bei starker sommerlicher Aufheizung zu Hitzestress. Die lokalen Klimaausgleichsräume verfügen über größere zusammenhängende Grünflächen, die Frischluftschneisen begünstigen.	Bei Durchführung der Planung wird die Änderungsfläche dem Klimatop Stadtrandklima zugeordnet. Die meist aufgelockerten Wohnsiedlungen bewirken schwache Wärmeinseln.	
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Durch die vorhandene Grünvernetzung wird eine Kalt- und Flurwinddynamik von den südwestlichen Grünflächen begünstigt.	Nach Durchführung der Planung kann der Transport der aus Südwesten kommenden Kalt- und Flurwinddynamik verhindert werden und eine unzureichende Durchlüftung der Änderungsfläche verursachen.	
	Klimawandelanpassung: Das Plangebiet ist als lokaler Klimaausgleichsraum und wohnnahe Klimaoase schützenswert. Siedlungsbereiche nördlich der Holzstraße zeichnen sich bereits als Wärmeinseln ab. Die vorhandene große zusammenhängende Grünvernetzung begünstigt eine gute Durchlüftung, von der auch angrenzende Siedlungsbereiche profitieren.	Die Störung der Grünvernetzung kann zu einer Verschlechterung der Durchlüftung und der Bildung neuer Wärmeinseln führen. Eine wohnnahe Klimaoase würde stark beeinträchtigt werden.	
	Klimaschutz: Der „Bioklimatische Ausgleichsraum Wald“ trägt zur CO2-Bindung bei.	Bei Durchführung der Planung werden große Teile der vorhandenen Ausgleichsflächen zu Lasträumen mit Wohnbebauung entwickelt. Die CO2-Bindung wird stark reduziert.	

Fazit	Durch die RFNP-Änderung werden klimatische Ausgleichsräume zu Lasträumen entwickelt. Eine vorhandene Kalt- und Flurwinddynamik wird verhindert und die zur Reduzierung von Wärmeinseln gute Durchlüftung wird beeinträchtigt. Das Plangebiet zeichnet sich als lokale Klimaoase aus. Die RFNP-Änderung und der Eingriff in die vorhandene Grünvernetzung werden klimatisch als erheblich bewertet.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Teilflächen im Nordosten werden als Kleingärten genutzt, diesen Flächen in Randlage der Bebauung kommt Bedeutung für die Abend- und Wochenenderholung zu. Der nordwestliche Änderungsbereich wurde vor der Zwischennutzung für Flüchtlingsunterkünfte als Sport- und Bewegungsflächen (Tennis, Minigolf) genutzt. Im südlichen Sportgelände befand sich ein Aussichtspunkt mit weiten Blickbeziehungen in das Ruhrtal. Angrenzend befindet sich ein Friedhof als Grün- und Erholungsfläche.	Aufgrund der Betroffenheit von Naherholungsflächen und der Störung des vorhandenen Grünverbundes sind die Auswirkungen als erheblich einzustufen.	
	Boden: Im Altlastenkataster und aus Bodenuntersuchungen liegen z. T. konkrete Hinweise auf teilweise mehrere Meter mächtige Altablagerungen mit technogenen Beimengungen, diese insbesondere im westlichen und im östlichen Bereich der vorgesehenen Planänderung, vor.	Auswirkungen auf den Menschen können nicht ausgeschlossen werden, im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ist ein Gutachten erforderlich	
	Wasser: Kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Trinkwassernotbrunnen vorhanden	keine Auswirkungen	
	Luft: Keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen	Keine Auswirkungen	
	Klima: Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	Durch die Planung wird die vorhandene Grünvernetzung gestört und die Durchlüftung verringert. Die Bildung neuer Wärmeinseln kann nicht ausgeschlossen werden.	
	Lärm: Obwohl die Fläche von drei Straßen (Kassenberg, Holzstraße, Heuweg) umgeben ist liegen die Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehrslärm auf der Fläche bis dato weitgehend unterhalb der Kartierungsgrenze von LDEN 55 dB(A) der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Dies liegt zum einen an der Entfernung und der Topographie zum verkehrlich hochbelasteten Kassenberg (B223) mit ≥ 18.000 Kfz/d als auch an den verkehrlich eher geringen Belastungen von Holzstraße (≥ 3.000 Kfz/d) und Heuweg (≥ 1.400 Kfz/d). Nur im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Holzstraße sind derzeit Lärmemissionen LDEN ≥ 55 dB(A) anzunehmen. Dies macht die Fläche grundsätzlich gut geeignet für eine zukünftige Inanspruchnahme als Wohnbaufläche. Zum anderen ist gleichwohl zu berücksichtigen, dass es sich zusammen mit den westlich	Zu berücksichtigen ist, dass es sich zusammen mit den westlich angrenzenden Friedhofsfläche um einen innerstädtischen Kompensationsraum handelt der im wesentlichen Qualitätsmerkmale eines „ruhigen Gebietes“ nach EU-Umgebungslärmrichtlinie trägt, auch wenn eine formale Ausweisung als solches nicht gegeben ist. Die vorgesehene RFNP-Ausweisung ermöglicht eine stärkere Zerschneidung eines lärmarmen Raumes indem neue Quellen hereingetragen werden.	

	angrenzenden Friedhofsfläche um einen innerstädtischen Kompensationsraum handelt der im wesentlichen Qualitätsmerkmale eines „ruhigen Gebietes“ nach EU-Umgebungslärmrichtlinie trägt.		
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG:		
	Seveso III: Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso III Betrieben	keine Auswirkungen	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklasse I-IV gemäß Abstandserlass 2007	keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:		
	Erschütterungen: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Licht: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Geruch: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Sonstiges: Erdbebenzone 0	Werden Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV u.a. große Wohnanlagen errichtet, sollte entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 verfahren werden.	
Fazit	Erhebliche Auswirkungen sind auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung zu erwarten. Durch die Planung wird die vorhandene Grünvernetzung gestört und die Durchlüftung verringert. Die Bildung neuer Wärmeinseln kann nicht ausgeschlossen werden. Auch aufgrund der Betroffenheit von Naherholungsflächen und der Störung des vorhandenen Grünverbundes sind Auswirkungen auf den Menschen erheblich. Die vorgesehene RFNP Ausweisung ermöglicht eine stärkere Zerschneidung eines lärmarmen Raumes indem neue Immissionsquellen hereingetragen werden.		
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter:		nicht erheblich
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: keine	Keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine	Keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine	Keine Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine	Keine Auswirkungen	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine	Keine Auswirkungen	

	<p>Kulturlandschaftsbereich: Der Änderungsbereich liegt im KLB 081: Ruhrtal zwischen Mülheim und Kettwig“. Kulturlandschaftselemente im Umfeld: Ruhrsandsteinbruch (Steinbruch Rauen), Lederfabrik Abel (seit 2003 Leder- und Gerbermuseum), erhaltene Teile der Lederfabrik Lindgens</p>	Die vorgesehene Planung hat keine Auswirkungen auf den KLB 081 und die genannten Kulturlandschaftselemente.	
	<p>Sachgüter: Der Änderungsbereich weist im Nordwesten (d.h. im Bereich der geplanten Wohnbaufläche) größtenteils eine bauliche Vorprägung auf. Hier bestehen im Wesentlichen Flüchtlingsunterkünfte auf früheren Sportflächen (Minigolfanlage, Tennisaußenfelder), eine ehemalige Tennishalle mit Parkplatz und eine Kleingartenanlage. Bei der Errichtung der Flüchtlingsunterkünfte wurden die Minigolfanlage und die Tennisaußenfelder vollständig abgetragen.</p>	Die temporär errichteten Flüchtlingsunterkünfte und die ehemalige Tennishalle sollen zugunsten einer neuen Wohnbebauung abgerissen werden. Da diese Gebäude nicht mehr benötigt werden oder erhaltenswert sind, sind diese Auswirkungen unerheblich.	
Fazit	Der Bestand der geschützten Kultur- und Sachgüter ist durch diese Änderung nicht gefährdet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden daher insgesamt als nicht erheblich bewertet.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	Das FFH-Gebiet DE-4507-301 „Ruhraue in Mülheim“ befindet sich rund 650 m südöstlich des Änderungsbereichs und ist über den Steinbruch Rauen und die Ruhraue landschaftlich verbunden. Beeinträchtigungen des Gebietes sind durch die RFNP-Änderung nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL Anhang IV), die in Beziehung zwischen Änderungsbereich und FFH-Gebiet stehen, werden in der ASP 1 und der Prüfung im nachgelagerten Bauleitplanverfahren betrachtet.		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	<p>Prüfung Seveso III: Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso III Betrieben</p> <p>Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung: keine Leitungstrassen vorhanden</p> <p>Hochwassergefährdung: Es besteht weder eine Hochwassergefahr noch ein Hochwasserrisiko</p> <p>Erdbebengebiet: Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 0. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Sollen Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV u.a. große Wohnanlagen errichtet werden, sollte entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 verfahren werden.</p>		relevant
Fazit	Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 0 für die bei bestimmten Planungen entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 verfahren werden sollte.		
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.		
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Beibehaltung des bestehenden Planungsrechts müssten Vorhaben konform mit den Festlegungen BSN und BSLE gehen. Anforderungen an den Erhalt einer ausreichenden Freiraum- und Biotopverbundachse wären in der Fläche höher. Sportliche Einrichtungen und Kleingartennutzungen innerhalb der BSLE-Darstellung wären zulässig, müssten jedoch bei Veränderungen/Ausweitungen in ihren Auswirkungen insbesondere auf den Artenschutz untersucht werden.		

<p>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich</p>	<p>Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft folgende Maßnahmen zu berücksichtigen: Planungen innerhalb des ASB haben den „Umfeldschutz“ des Naturschutzgebietes zu beachten. Neben dem unmittelbaren Schutz der im Landschaftsplan festgesetzten Fläche sind auch nachhaltige Störungen von außen auf ein Naturschutzgebiet verboten. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Biotopverbundfunktion ist ein mindestens 100 m breiter Korridor zwischen Steinbruch und Friedhof zu erhalten und zu entwickeln (Mindestanforderung). Auswirkungen auf den Biotopverbund sind im Weiteren gutachterlich zu überprüfen. Bebauungsplaninterne Ausgleichsmaßnahmen zur qualitativen und flächenmäßigen Verbesserung des Verbundes sind zu prüfen. Zur Stützung des Biotopverbundes ist auf eine gute Durchgrünung der Siedlungsflächen hinzuwirken. Eingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind unter Nutzung des ökologischen Potenzials durch Maßnahmen zur nachhaltigen Absicherung und Verbesserung des Biotopverbundes planintern auszugleichen. Bauliche Entwicklungen im ASB haben ausreichende Abstandsflächen zu den Waldflächen einzuhalten. Die Umwandlung vorhandener Waldbestände zu Waldrändern verursacht Eingriffe und ist zu vermeiden. Entsprechend der ASP 1 sind weitere Untersuchungen zum Artenschutz erforderlich, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind frühzeitig zu ermitteln und zu berücksichtigen. Zur Stützung des Biotopverbundes ist auf eine gute Durchgrünung der Siedlungsflächen hinzuwirken. Eingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind unter Nutzung des ökologischen Potenzials durch Maßnahmen zur nachhaltigen Absicherung und Verbesserung des Biotopverbundes planintern auszugleichen.</p> <p>Die Grünvernetzung mit den südwestlich vorhandenen Strukturen ist zu erhalten und durch Grünzüge weiter auszubauen. Eine Entwicklung zu parkähnlichen Freiflächen mit Wald-, Gehölz- und Wiesenflächen ist anzustreben, diese dient der Unterstützung der Luftregeneration und Filterfunktion. Für die Bereiche, in denen zukünftig eine Überbauung/Versiegelung geplant ist, sind im weiteren Planverfahren Bodenuntersuchungen erforderlich. Auf dieser Grundlage könnte dann über die Erfordernis und den Umfang von Ausgleichsmaßnahmen entschieden werden.</p>
<p>Alternativenprüfung</p>	<p>Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung, der günstigen Versorgungslage (auch bzgl. sozialer Infrastruktur) und der Anbindung an den ÖPNV ist der nördliche Änderungsbereich für Wohnzwecke geeignet. Die Alternative einer gewerblichen Entwicklung des Areals erscheint aufgrund der Nähe zur bestehenden Wohnnutzung städtebaulich nicht sinnvoll. Mit der Bereitstellung von Wohnbauflächen auf den bereits baulich vorgeprägten Flächen wird eine Inanspruchnahme von unbebauten Freiraumflächen zur Deckung des hohen Wohnbauflächenbedarfes vermieden. Eine alternative Freiraumentwicklung des gesamten Areals wird daher nicht verfolgt.</p>
<p>Monitoring</p>	<p>Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u.</p>

	<p>Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.</p> <p>Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten.</p> <p>Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umwelt-auswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.</p> <p>Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raubeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.</p> <p>Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.</p> <p>Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.</p>
Gesamtbeurteilung Fazit	<p>Die Auswirkungen durch die geplante Änderung werden aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“, „Klima“ insgesamt als erheblich eingestuft.</p> <p>Das Schutzgut „Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt, Landschaft“ ist insbesondere wegen der Betroffenheit von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, möglichen Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten und dem hohen ökologischen Potenzial des Änderungsbereichs als erheblich eingestuft worden. Durch die geplante Bebauung und der damit verbundenen ortsnahe Entwässerung kann es zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands kommen. Durch zusätzliche Versiegelung des Plangebietes ist darüber hinaus mit erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu rechnen. Die Störung der vorhandenen Grünvernetzung kann zu einer Verschlechterung der Durchlüftungsverhältnisse führen und damit die lufthygienische und klimatische Gesamtsituation negativ beeinflussen.</p> <p>Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich sind hinsichtlich des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ und des Schutzgutes „Boden“ im nachgelagerten B-Planverfahren zwingend erforderlich. .</p>
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	<p>Es gab keine Hinweise auf Schwierigkeiten</p>

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der insgesamt ca. 6,3 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Broich, westlich des Steinbruchs Rauen und östlich des Broicher Friedhofs und schließt südlich an den Broicher Siedlungsbereich an. Der Änderungsbereich umfasst im Wesentlichen Flüchtlingsunterkünfte auf früheren Sportflächen (Minigolfanlage, Tennisaußenfelder), eine ehemalige Tennishalle mit Parkplatz und eine Kleingartenanlage. Da die Flüchtlingsunterkünfte und die ehemalige Tennishalle nicht mehr benötigt werden, soll der Broicher Siedlungsbereich durch eine wohnbauliche Entwicklung nach Süden erweitert werden.

Die RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig vorgesehene wohnbauliche Entwicklung schaffen. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, sind diese im nordwestlichen Bereich in Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) zu ändern. Die verbleibende Grünfläche / AFAB im östlichen Änderungsbereich soll als Grünzäsur zwischen der zukünftigen Wohnbaufläche / ASB und der bestehenden Gewerblichen Baufläche / ASB des Steinbruchs im RFNP gesichert bleiben.

Die vorangegangene Umweltprüfung zur geplanten Änderung ergab, dass die Auswirkungen des Vorhabens insgesamt erheblich sein werden, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Fläche“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“ zu erwarten sind.

So sind die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt, Landschaft“ insbesondere wegen der Betroffenheit von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, möglichen Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie dem hohen ökologischen Potenzial des Änderungsbereichs als erheblich einzustufen. Durch die geplante Bebauung und der damit verbundenen ortsnahe Entwässerung kann es zu einer Verschlechterung des

ökologischen und chemischen Gewässerzustands kommen. Die zusätzliche Versiegelung des Plangebietes kann zu erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt führen. Darüber hinaus kann die Störung der vorhandenen Grünvernetzung auch zu einer Verschlechterung der Durchlüftungsverhältnisse führen und damit die lufthygienische und klimatische Gesamtsituation negativ beeinflussen.

Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich sind hinsichtlich des Schutzgutes „Tieren, Pflanzen, biologische Vielfalt“ und des Schutzgutes „Boden“ im nachgelagerten Verfahren zwingend erforderlich. Hierzu sind Gutachten (u.a. Bodengutachten, Gutachten zur Auswirkungen auf den Biotopverbund, Altlastengutachten) zu erstellen, auf deren Grundlage dann entsprechende Maßnahmen frühzeitig berücksichtigt werden können.

Planungen innerhalb des ASB haben den „Umfeldschutz“ des Naturschutzgebietes zu beachten. Neben dem unmittelbaren Schutz der im Landschaftsplan festgesetzten Fläche sind auch nachhaltige Störungen von außen auf ein Naturschutzgebiet verboten.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Biotopverbundfunktion ist ein mindestens 100 m breiter Korridor zwischen Steinbruch und Friedhof zu erhalten und zu entwickeln (Mindestanforderung). Auswirkungen auf den Biotopverbund sind im Weiteren gutachterlich zu überprüfen. Bebauungsplan-interne Ausgleichsmaßnahmen zur qualitativen und flächenmäßigen Verbesserung des Verbundes sind zu prüfen. Zur Stützung des Biotopverbundes ist auf eine gute Durchgrünung der Siedlungsflächen hinzuwirken. Eingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind unter Nutzung des ökologischen Potenzials durch Maßnahmen zur nachhaltigen Absicherung und Verbesserung des Biotopverbundes planintern auszugleichen. Bauliche Entwicklungen im ASB haben ausreichende Abstandflächen zu den Waldflächen einzuhalten. Die Umwandlung vorhandener Waldbestände zu Waldrändern verursacht Eingriffe und ist zu vermeiden.

Entsprechend der ASP 1 sind weitere Untersuchungen zum Artenschutz erforderlich, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind frühzeitig zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Zur Stützung des Biotopverbundes ist auf eine gute Durchgrünung der Siedlungsflächen hinzuwirken. Eingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind unter Nutzung des ökologischen Potenzials durch Maßnahmen zur nachhaltigen Absicherung und Verbesserung des Biotopverbundes planintern auszugleichen.

Die Grünvernetzung mit den südwestlich vorhandenen Strukturen ist zu erhalten und durch Grünzüge weiter auszubauen. Eine Entwicklung zu parkähnlichen Freiflächen mit Wald-Gehölz- und Wiesenflächen ist anzustreben, diese dient der Unterstützung der Luftregeneration und Filterfunktion.

Für die Bereiche, in denen zukünftig eine Überbauung/Versiegelung geplant ist, sind im weiteren Planverfahren Bodenuntersuchungen erforderlich. Auf dieser Grundlage könnte dann über die Erfordernis und den Umfang von Ausgleichsmaßnahmen entschieden werden.

Stand: 11.08.2022

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmenge - 39. BImSchV)

Sonstige Datenquellen

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:

- Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
- Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)

- Geotop-Kataster NRW
- Karte der Erdbebenzonen

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),

- Biotopkataster (aktueller Stand)
- Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
- Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
- Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
- Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
- Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West, Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
- Stadtgebiet Essen (Stand 2019)

Regionalverband Ruhr (RVR)

- Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)
- KlimaFIS
- Handbuch Stadtklima (2010)
- Realnutzungskartierung (2015)
- Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
- Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)

LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)

- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)

Emschergenossenschaft

- Grundwassermodell (2012)

Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010, (zuletzt geändert 17.02.2020)

Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadt Mülheim an der Ruhr

- Atlaskataster der Stadt Mülheim an der Ruhr (aktueller Stand)
- Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (2005, zuletzt geändert 2016)
- Energetischer Stadtentwicklungsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (2016)
- Stadtklimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018)
- Gewässerzustandsbericht der Stadt Mülheim an der Ruhr (2016)
- Kartierungen zur EU-Umgebungslärmrichtlinie (II-Stufe 2011)
- Stadtökologischer Fachbeitrag Mülheim an der Ruhr - STÖB (LANUV NRW, 2008)

Gutachten

- Fachbeitrag zur ASP I, Büro für Landschafts- und Freiraumplanung - Leser . Albert . Bielefeld GbR (09.07.2020)

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 45 MH - Holzstraße
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

April 2021

Beteiligter: Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ruhr	Eingang: 14.08.2020
ID-Nr.: 205	Nummer der Anregung: 02
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Anbei erhalten Sie die angeforderten Planunterlagen. Über den Downloadlink können Sie diese 21 Tage lang herunterladen. Danach werden sie aus unserem Downloadbereich entfernt.	Die zur Verfügung gestellten Planunterlagen lassen keine Leitungen oder sonstige Anlagen der Westnetz GmbH im Änderungsbereich erkennen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Beteiligter: Amprion GmbH	Eingang: 17.08.2020
ID-Nr.: 200	Nummer der Anregung: 07
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Weitere Leitungsträger wurden ebenfalls im Verfahren beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	Eingang: 18.08.2020
ID-Nr.: 191	Nummer der Anregung: 09
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: RWW	Eingang: 19.08.2020
ID-Nr.: 190	Nummer der Anregung: 11
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.	Auswirkungen der RFNP-Änderung auf die Versorgungsanlagen sind nicht erkennbar. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung mit einem gesonderten Beteiligungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Evonik Technology & Infrastructure GmbH	Eingang: 19.08.2020
ID-Nr.: 103	Nummer der Anregung: 12
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
An den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung mit einem gesonderten Beteiligungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: PLEdoc GmbH	Eingang: 24.08.2020
ID-Nr.: 181	Nummer der Anregung: 13
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: [...] Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der plan-	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>externen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
---	--

<p>Beteiligter: LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ID-Nr.: 148</p>	<p>Eingang: 27.08.2020 Nummer der Anregung: 17</p>
<p>Anregung: Für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. [...]</p> <p>Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und ein gesondertes Beteiligungsverfahren.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde unter Kapitel 5.1 Bodendenkmalpflege in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

<p>Beteiligter: Ruhrverband ID-Nr.: 195</p>	<p>Eingang: 07.09.2020 Nummer der Anregung: 25</p>
<p>Anregung: Zur Behördenbeteiligung der Träger öffentlicher Belange im o.a. RFNP-Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass der Ruhrverband keine Bedenken bzw. Planungen, Anmerkungen o.ä. zur Beteiligung hat. Die Flächen 44MH und 45MH befinden sich im Einzugsgebiet des Ruhrverbands. Wir bitten um weitere Beteiligung in den Verfahren. [...]</p> <p>Der Ruhrverband begrüßt Ausführungen zum Thema "Wasser" und die Entflechtung von niederschlagswirksamen Entwässerungsflächen.</p> <p>Das Thema Starkregenvorsorge sollte hierbei ebenfalls beachtet wer-</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren.</p> <p>Ausführungen zum Schutzgut Wasser finden sich im Umweltbericht zur RFNP-Änderung.</p> <p>Informationen zu Starkregenrisiken im Änderungsbereich liegen nicht</p>

den.	vor, eine Starkregengefahrenkarte für die Stadt Mülheim wird aktuell erstellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
------	---

Beteiligter: Deutscher Wetterdienst	Eingang: 07.09.2020
ID-Nr.: 42	Nummer der Anregung: 27
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegten Änderungen [44 MH und 45 MH], da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	<p>Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des Regionalen Flächennutzungsplans in der Begründung (u.a. Kapitel 2.1; zu den Grundsätzen 4-1 bis 4-3 ff LEP) und im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene beinhaltet die RFNP-Änderung jedoch keine konkreten Maßnahmen. Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft, hier wird ebenfalls ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Wie in der Begründung zur Änderung dargelegt, zählt das Plangebiet laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr aus dem Jahr 2018 zu den lokalen Klimaausgleichsräumen und wohnnahen Klimaoasen. Der westlich an den Änderungsbereich grenzende Friedhof und Teile des östlichen Steinbruchs dienen als potentielle Kaltluftentstehungsgebiete. Der Großteil des Änderungsbereichs kommt laut Klimaanalyse als „bioklimatischer Ausgleichsraum Wald“ der Luftregeneration und der Ausfilterung von Schadstoffen zugute. Ein kleinerer Teil des „Lokal bedeutsamen Ausgleichsraums Park- und Grünanlagen“ gilt als bioklimatisch wertvoller innerstädtischer Ausgleichsraum auch für die angrenzenden Wohngebiete. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Bereich, der zukünftig wohnbaulich entwickelt werden soll, bereits heute zum Teil mit Gebäuden und versiegelten Flächen baulich überprägt ist. Zur Sicherung der klimarelevanten Funktionen sind auf der nachgeordneten</p>

	<p>Planungsebene die Anforderungen der Klimaanalyse (u.a. Erhaltung der Waldflächen, Ausbau von Grünvernetzungen) bei der städtebaulichen Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen. Die Durchlüftungsfunktion lässt sich bspw. durch eine sinnvolle Anordnung der Baukörper sowie dem Freihalten von Grünflächen bewahren.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der vorliegenden Planung sollen die Möglichkeiten der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt werden. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW</p> <p>ID-Nr.: 13</p>	<p>Eingang: 07.09.2020</p> <p>Nummer der Anregung: 29</p>
<p>Anregung:</p> <p>Die o. a. Plangebiete [44 MH und 45 MH] liegen über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alstaden“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen, sowie über dem bereits erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Constantin der Große“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld.</p> <p>Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Abbau innerhalb der Planmaßnahmen dokumentiert.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die RAG Aktiengesellschaft wurde beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben. Die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH wurde ebenfalls beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, siehe unter Barbara Rohstoffbetriebe GmbH.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt.</p>

<p>Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	
--	--

Beteiligter: Deutsche Bahn AG ID-Nr.: 36	Eingang: 15.09.2020 Nummer der Anregung: 30
Anregung: <p>Bezüglich des Änderungsverfahrens 45 MH übersenden wir, die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren.</p> <p>Durch die Änderung des FNP (45 MH) werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben zu diesem Verfahren daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p><input type="checkbox"/> Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb;</p> <p style="margin-left: 20px;">- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</p> <p>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.</p>	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: <p>Im Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich keine Bahnanlagen der DB AG. Somit sind keine Schutzansprüche in Bezug auf Immissionen aus dem Bahnbetrieb zu erwarten.</p>

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Regionalverband Ruhr Regionalplanungsbehörde	Eingang: 16.09.2020
ID-Nr.: 189	Nummer der Anregung: 32
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>Mit der vorliegenden 45. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung südlich der Holzstraße geschaffen werden. Die geplante Wohnbaufläche umfasst nicht mehr benötigte Flüchtlingsunterkünfte, eine ehemalige Tennishalle und Kleingärten und weist damit bereits eine bauliche Vorprägung auf. Zwischen der geplanten Wohnbaufläche und dem östlich gelegenen Steinbruch befindet sich eine Grünfläche, die als Grünstreifen in veränderter Form gesichert bleiben soll. Sie ist Teil eines festgesetzten Naturschutzgebietes.</p> <p>Im RFNP ist der ca. 6,3 ha große Änderungsbereich auf Ebene des Flächennutzungsplans als Grünfläche dargestellt. Auf regionalplanerischer Ebene ist im RFNP ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt, der durch die Freiraumfunktionen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) im Osten (ca. 3 ha) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) im Westen (ca. 1,2 ha) überlagert wird.</p> <p>In der 45. Änderung des RFNP soll der Bereich im bauleitplanerischen Teil als Wohnbaufläche (ca. 2,1 ha) und als Grünfläche (ca. 4,2 ha) dargestellt werden. Regionalplanerisch ist die Festlegung entsprechend als ASB sowie als AFAB mit der Freiraumfunktion BSN vorgesehen.</p> <p>Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr gem. § 19 (1) LPIG NRW am 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RPR) im Erarbeitungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des RPR sind gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Änderungsentwurf des RFNP stimmt mit der Festlegung des RP Ruhr überein, welcher für den ganzen Bereich einen ASB vorsieht.</p>	

<p>Darüber hinaus ist die Planung bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 des LEP NRW. Gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr 2020 besteht im Planungsraum der Städteregion Ruhr 2030 ein Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen in Höhe von 324,1 ha.</p> <p>Aus diesen Gründen bestehen insgesamt keine regionalplanerischen Bedenken gegen die vorliegende 45. RFNP-Änderung Holzstraße in Mülheim an der Ruhr.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>Beteiligter: Industrie- und Handelskammer zu Essen ID-Nr.: 100</p>	<p>Eingang: 17.09.2020 Nummer der Anregung: 34</p>
<p>Anregung: Nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses haben wir grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch die Entwicklung von Wohnbauflächen und damit potentiell schutzwürdigen Nutzungen keine Beeinträchtigungen von unmittelbar angrenzenden oder im näheren Umfeld gelegenen Mitgliedsunternehmen und deren gewerblichen Tätigkeiten entstehen dürfen.</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die berechtigten Interessen von unmittelbar angrenzenden oder im näheren Umfeld gelegenen Unternehmen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID-Nr.: 136</p>	<p>Eingang: 17.09.2020 Nummer der Anregung: 35</p>
<p>Anregung: Die Änderung 45 MH wird abgelehnt. Begründung Im RFNP ist der Änderungsbereich 45 MH als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt. Im Osten ist die AFAB-Festlegung überlagert durch die Festlegung Bereich zum Schutz der Natur (BSN) und im Westen durch die Festlegung Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Entsprechend der RFNP-Festlegung ist der östliche Abschnitt des Änderungsbereichs Teil eines im Landschaftsplan Mülheim festgesetzten Naturschutzgebietes (NSG). Mit der geplanten Änderung 45 MH wird unmittelbar und massiv in einen Freiraumbereich (Kleingärten) mit bedeutender Biotop- und Naher-</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Da die Flächen bereits weitgehend versiegelt sind, handelt es sich bei der geplanten Wohnbaufläche / ASB weder um einen erstmaligen noch</p>

holungs- sowie Stadtklimafunktion eingegriffen. Die Änderung ist daher kritisch zu sehen, auch wenn ein Teilbereich durch die ehemalige Tennishalle mit Parkplatz und die (nicht mehr benötigte) Flüchtlingsunterkünfte versiegelt ist.

Die direkte Nähe zum Landschaftsschutzgebiet (und NSG Steinbruch Rauen) mit ihren Lebensräumen und Vorkommen sensibler Tier- und Pflanzenarten verbietet jegliche Bebauung. Hier stehen auch keine geeigneten Ausgleichsräume zu Verfügung.

Die Bebauung östlich der Holzstraße ist ja in den unproblematischeren Fällen bereits vollzogen. Eine weitere Versiegelung des schmalen Bereichs zwischen Holzstraße und Steinbruch (LSG) ist städtebaulich nicht erforderlich.

Der Bereich östl. Holzstraße stellt zusammen mit dem Steinbruch (LSG und NSG) und dem Broicher Friedhof und weiter entlang der Alten Straße einen wertvollen Biotopverbund dar, den es auch an den Rändern unbedingt zu erhalten gilt.

Mit der Änderung 45 MH ist sowohl die Teil-Rücknahme der Grünfläche / AFAB als auch der überlagernden Festlegungen BSN und BSLE baulich vorgesehen. Der BSN soll im Bereich der nordwestlich geplanten Wohnbaufläche / ASB auf seine in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Breite zurückgenommen werden.

Insgesamt sollen 2 ha BSN bzw. BSLE zugunsten der ASB-Festlegung aufgehoben werden. Die als Ausgleich für den Verlust an BSN-Fläche vorgesehene Ausweitung des bestehenden BSN im Südwesten und Nordosten des Änderungsbereichs mit einer Erweiterungsfläche von ca. 1,2 ha kann nach unserer Auffassung den tatsächlichen Verlust schutzwürdiger Biotop- und wertvoller Lebensräume nicht kompensieren. Zudem wird der Verlust von BSLE nicht kompensiert.

massiven Eingriff in einen Freiraumbereich. Diese geplante Fläche liegt außerhalb des Naturschutzgebietes Steinbruch Rauen und des Broicher Friedhofs (Landschaftsschutzgebiet). Das NSG Steinbruch Rauen befindet sich östlich, unterhalb des Plangebietes; die Abbruchkante des Steinbruchs bildet als Geländeversprung eine natürliche Trennung. Die Kleingartenanlage soll weiterhin bestehen bleiben, somit bleiben auch die damit verbundenen Biotopverbunds-, Naherholungs- und Stadtklimafunktionen weiterhin erhalten.

Mit der Schaffung von Baurecht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden zum Ausgleich der planbedingten Eingriffe Kompensationsflächen bestimmt. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.

Die planerische Neuordnung und Nachnutzung der nicht mehr für die Flüchtlingsunterbringung benötigten und brachliegenden Gebäude bzw. Flächen ist vor dem Hintergrund des bestehenden Mangels an Wohnbauflächen (siehe weiter unten) städtebaulich geboten.

Der Biotopverbund wird durch die siedlungsräumliche Weiter- und Umnutzung des baulich vorgeprägten Bereiches nicht beeinträchtigt. Der südlich der geplanten Wohnbaufläche / ASB verlaufende BSN wird mit dieser Änderung auf etwa 100 m verbreitert und langfristig gesichert.

Schutzwürdige Biotop- sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen, da der Änderungsbereich im Nordwesten größtenteils eine bauliche Vorprägung aufweist. Im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgt eine Konkretisierung der Planung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Biotop-.

Der Verlust von BSLE (Vorbehaltsgebiete) wird durch die Umwandlung in BSN (Vorranggebiete) überkompensiert, da einem BSN als Ziel der

Der Umweltbericht zeigt deutlich die Bedeutung des überplanten Bereich für den Biotopverbund bzw. die Bedeutung als Lebensraum geschützter Arten auf. Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen hat insbesondere besondere Bedeutung. Die Festlegung als ASB verfestigt die vorhandenen baulichen Störungen im Freiraum und steht dem Zusammenwachsen von Grünbereichen und Freiräumen zu Grünkorridoren (RFNP-Grundsätze 1 und 31) entgegen. Trotz Sicherung des BSN sind die Auswirkungen aufgrund der Betroffenheit des kommunalen Freiflächenverbundes (ca. 2 ha) und der Verfestigung baulicher Strukturen südlich der Holzstraße erheblich.

Da keine Aussagen in den Unterlagen zur RFNP-Änderung 45 MH zur Kompensation bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Auslösens der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG getroffen werden, sehen die Naturschutzverbände in Anbetracht der auf Mülheimer Stadtgebiet nur schwer zu findenden geeigneten Maßnahmenflächen für solche Maßnahmen die Änderung MH 45 auch unter diesem Aspekt äußerst kritisch. Der Verlust der ca. 2 ha großen Fläche mit hohem ökologischen Potenzial innerhalb des herausragenden Biotopverbundes (Stufe 1 = BSN-Würdigkeit) zwischen der Ruhraue und dem Broich-Speldorfer Wald ist daher insgesamt als erheblich zu werten.

Zudem führt die Änderung 45 MH zum Verlust von wohnumfeldnahen Erholungsbereichen und ist daher auch unter Erholungsgesichtspunkten als erheblich einzustufen.

Raumordnung durch weitreichendere Restriktionen für konkurrierende Flächennutzungen eine höhere Schutzfunktion als einem BSLE zukommt.

Wie oben ausgeführt, ist der Bereich der geplanten Wohnbaufläche / ASB bereits weitgehend versiegelt und die Kleingartenanlage soll bestehen bleiben. Die geplante Wohnbaufläche / ASB liegt außerhalb des Natur- und des Landschaftsschutzgebietes. Im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgt eine Konkretisierung der Planung unter Berücksichtigung des Biotopverbunds und der Lebensraumfunktion für geschützte Arten.

Das Zusammenwachsen von Grünbereichen und Freiräumen zu Grünkorridoren wird im Zuge dieser RFNP-Änderung durch den südlich der geplanten Wohnbaufläche / ASB verlaufenden BSN unterstützt und gesichert, der auf etwa 100 m verbreitert werden soll.

Der Fachbeitrag für die Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) von Juli 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass konkrete Hinweise auf Lebensstätten verfahrenskritischer Arten innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorliegen. [...] Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten ist. Die geplante Änderung des RFNP ist somit zulässig und angemessen.

Im Rahmen nachfolgender Planungs- und Zulassungsverfahren werden ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung des Auslösens der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG getroffen.

Die Kleingartenanlage ist ein kleiner wohnumfeldnaher Erholungsbereich. Das Gelände der ehemaligen Flüchtlingsunterkünfte ist umzäunt und somit für die Öffentlichkeit unzugänglich. Im Änderungsbereich gibt es somit keinen Verlust an wohnumfeldnahen Erholungsbereichen für die Öffentlichkeit. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind im Zuge einer Neuordnung auch die Möglichkeiten der Durchgrünung, Durchwegung und ggf. Vernetzung mit den angrenzenden Freiraumflä-

<p>Ein Totalverlust von Freiraum im Innenbereich ist sowohl städtebaulich als auch klimapolitisch abzulehnen. Derzeit trägt die im Änderungsbereich 45 MH vorhandene vernetzte Grünstruktur zur sehr guten Durchlüftung der bebauten Flächen im Stadtgebiet von Mülheim bei. Die mit der Änderung 45 MH geplante Bebauung kann den Weitertransport der von den südlichen Freiflächen kommenden Kaltluft hindern und insgesamt eine unzureichende Durchlüftung der angrenzenden Siedlungen verursachen und somit zu einer Verschlechterung der Durchlüftungsverhältnisse führen. Hierdurch wird die lufthygienische Gesamtsituation im Mülheimer Stadtgebiet negativ beeinflusst. Da der Berücksichtigung dieses Aspektes aufgrund des Klimawandels immer mehr Bedeutung beizumessen ist, ist die RFNP-Änderung 45 MH auch unter klimapolitischen Aspekten als erheblich negativ zu werten.</p> <p>Eine Prüfung von alternativen Standorten für eine Wohnbebauung sind im Rahmen der Änderung 45 MH nicht erfolgt; zumindest nicht dokumentiert.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich unter der Telefon-Durchwahl 0208-88059-15 zur Verfügung.</p>	<p>chen in Betracht zu ziehen.</p> <p>Den Aspekten des Klimaschutzes ist in der Begründung (vgl. u.a. Kapitel 2.1; zu den Grundsätzen 4-1 bis 4-3 ff LEP) und im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene beinhaltet die RFNP-Änderung keine konkreten Maßnahmen. Zur Sicherung der klimarelevanten Funktionen sind auf der nachgeordneten Planungsebene die Anforderungen der Klimaanalyse (u.a. Erhaltung der Waldflächen, Ausbau von Grünvernetzungen) bei der städtebaulichen Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen. Die Durchlüftungsfunktion lässt sich bspw. durch eine sinnvolle Anordnung der Baukörper sowie dem Freihalten von Grünflächen bewahren. Hierbei ist gleichzeitig zu berücksichtigen, dass der Bereich, der zukünftig wohnbaulich entwickelt werden soll, bereits heute zum Teil mit Gebäuden und versiegelten Flächen baulich überprägt ist.</p> <p>Mülheim an der Ruhr verfügt über einen für das Ruhrgebiet überdurchschnittlichen Bedarf an Flächen für Wohnbauzwecke; siehe Änderungsbegründung, Kapitel 3.4 Bedarfsnachweis. Eine vollständige Verortung des Mülheimer Wohnbauflächenbedarfs im RFNP wird voraussichtlich nicht möglich sein, da viele potenzielle Standorte aufgrund verschiedener Restriktionen i.d.R. nicht zur Verfügung stehen. Alternative Entwicklungsmöglichkeiten wurden für den Änderungsbereich geprüft und in der Änderungsbegründung (Kapitel 3.5) und im Umweltbericht (Alternativenprüfung) dokumentiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf ID-Nr.: 15</p>	<p>Eingang: 14.09.2020 Nummer der Anregung: 37</p>
<p>Anregung: Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten): Gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes zur 45 MH (Holzstraße) bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenk-</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</p>

<p>mäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, wird empfohlen (falls nicht bereits geschehen) den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Die zuständigen Ämter für Denkmalpflege einschl. der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurden zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange ebenfalls im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):</p> <p>Die RFNP-Änderung 45 MH befindet sich im Stadtteil Broich, westlich des Steinbruchs Rauen und östlich des Broicher Friedhofs, südlich an den Broicher Siedlungsbereich anschließend. Der 6,3 ha große Änderungsbereich umfasst derzeit nicht benötigte Flüchtlingsunterkünfte auf früheren Sportflächen (Minigolfanlage, Tennisaussenfelder) eine ehemalige Tennishalle mit Parkplatz und eine Kleingartenanlage. Derzeit unterliegt die Fläche im gültigen RFNP der Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), teilweise überlagert mit Bereich zum Schutz der Natur (BSN) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Geplant ist auch hier die Änderung in Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).</p> <p>Mit der Änderung „45 MH“ geht eine Veränderung der Ausweisung als BSN einher. Zwar werden im Süden und Norden des Änderungsbereiches neue Flächen als BSN ausgewiesen, dennoch gehen im Ergebnis ca. 2 ha BSN / BSLE für die Ausweisung als ASB verloren. Die Planung ragt teilweise in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim, sodass dieser in der Folge verkleinert wird. Zwar ist das NSG „Steinbruch Rauen“ (MH-008) flächig nicht betroffen, dennoch kann von einer erhöhten Störwirkung aufgrund der geringen Distanz ausgegangen werden. Zudem grenzt das LSG „Friedhof am Heubach“ im Westen an den Änderungsbereich an. Darüber hinaus befindet sich im Änderungsbereich eine Biotopverbundfläche. Immerhin wird diese in die neue BSN-Darstellung übernommen, dennoch ist auch hier von einer erhöhten Störwirkung durch die Planung auszugehen. Diese kann, wie auch für das o.g. NSG, auf dieser vorbereitenden Planungsebene noch</p>	<p>Das Naturschutzgebiet „Steinbruch Rauen“ (MH-008) des Mülheimer Landschaftsplanes ist im RFNP nur teilweise als BSN festgelegt. Durch die Ausweitung des BSN im Südwesten und Nordosten des Änderungsbereichs erfolgt somit eine Angleichung von Landschaftsplan und RFNP in Bezug auf seine Funktion als Landschaftsrahmenplan. Der bestehende BSN des wirksamen RFNP umfasst ca. 3,0 ha. Der geplante BSN umfasst ca. 4,2 ha, somit ergibt sich durch die Rücknahme und Ausweitung des BSN ein positiver Saldo von 1,2 ha. Mit der Ausweitung des BSN geht parallel dazu die dortige Rücknahme des BSLE einher. Im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren werden mögliche Störwirkungen auf das NSG „Steinbruch Rauen“ (MH-008) und die südliche Biotopverbundfläche unter das Gebot der Vermeidung und Minderung gestellt. Die gemäß BNatSchG geschützten Bereiche werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitpla-</p>

<p>nicht abgeschätzt werden. Bei den weiteren Planungen sind diese nach BNatSchG geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die Unterlagen enthalten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien). Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum vorgezogenen Ausgleich sind frühzeitig im weiteren Bauleitplanverfahren zu ermitteln und umzusetzen, sodass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz verstößt.</p> <p>Von der RFNP-Änderung „45 MH“ sind weder ordnungsbehördliche Verordnungen noch einstweilige Sicherstellungen der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB ist die Stadt Mülheim a.d.R. als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinweise Hinsichtlich des Artenschutzes sind in dem nachgelagerten Verfahren die notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen detailliert zu ermitteln. Auch sind in dem nachfolgenden Verfahren Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation zu ermitteln und entsprechend festzusetzen.</p>	<p>nung und im Baugenehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren wird eine artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vollzogen. So werden ebenfalls artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz vermieden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in das vorliegende RFNP-Änderungsverfahren eingebunden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz):</u> Unter dem Vorbehalt, dass die abschließende Gefährdungsabschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass die geplante Nutzungsänderung mit der hier vorhandenen Altlastensituation vereinbar ist, bestehen aus Sicht des Bodenschutzes gegen die geplante RFNP-Änderung keine Bedenken. Der vorliegende Änderungsbereich (45 MH Holzstraße) ist im nordwest-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>lichen Teil baulich vorgeprägt. Hier befinden sich Flüchtlingsunterkünfte, eine ehemalige Tennishalle mit Parkplatz und eine Kleingartenanlage. Dieses Plangebiet wird von Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarfläche in Wohnbaufläche bzw. Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich geändert. Im östlichen Teil des Änderungsbereichs befindet sich die Abbruchkante des angrenzenden Steinbruchs. Dieser Bereich soll als Grünzäsur gesichert und erhalten bleiben. Im südlichen Teil des Änderungsbereichs befindet sich eine in Ost-West-Richtung verlaufende Grünachse. Hier erfolgt eine Ausweitung der BSN im Südwesten und Nordosten.</p> <p>Aus dem Umweltbericht geht hervor, dass im Altlastenkataster konkrete Hinweise auf teilweise mehrere Meter mächtige Altablagerungen im östlichen und westlichen Bereich der vorgesehenen Planänderung vorhanden sind. Auch hier sind gem. Altlastenerlass (14.03.2005) bei konkreten Anhaltspunkten die betreffenden Flächen auf das Vorhandensein von Bodenbelastungen, auf deren Ausmaß und auf den Gefährlichkeitsgrad der von den Bodenbelastungen zu erwartenden Einwirkungen hin zu untersuchen.</p> <p>Erste Untersuchungen sind bereits erfolgt. Die geplante Nutzungsänderung ist grundsätzlich mit der vorhandenen Altlastensituation vereinbar. Es sind jedoch vermutlich Sanierungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Hierzu laufen noch weitere Altlastenuntersuchungen. Auf dieser Grundlage soll über die Erfordernisse und den Umfang von Sanierungsmaßnahmen entschieden werden. Das weitere Vorgehen sowie mögliche Kennzeichnungen im FNP bzw. im B-Plan sind mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in das vorliegende RFNP-Änderungsverfahren eingebunden. Im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren werden Bodenuntersuchungen und ggf. entsprechende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz):</u> <u>Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL)</u> An allen Fließgewässern ist grundsätzlich die Europäische Wasserrahmen-Richtlinie umzusetzen. Umsetzungspflichtig sind die Kommunen bzw. die von Ihnen mit dem Gewässer Ausbau beauftragten Wasser- und Bodenverbände oder sondergesetzlichen Wasserverbände. Die planerische Grundlage für die Umsetzung ist der behördenverbindliche NRW-Bewirtschaftungsplan und das dazu gehörende NRW-</p>	

<p>Maßnahmenprogramm. In unmittelbarer Nähe des Planungsraums befindet sich der Heubach. Gemäß WRRL gilt das Verschlechterungsverbot. Das Verschlechterungsverbot ist Bestandteil der Bewirtschaftungsziele der Oberflächengewässer und im §§ 25a ff. WHG geregelt. Damit ist das Verschlechterungsverbot rechtlich verbindlich und bei allen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Untere Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in das vorliegende RFNP-Änderungsverfahren eingebunden und wird ebenfalls im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren beteiligt. Die Einhaltung der wasserrechtlichen Belange wird mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Wasserversorgung, Sachgebiet 54.2</u> Für die geplante Änderung des RFNP Nr. 45 MH (Holzstraße) melde ich Fehlanzeige, da kein festgesetztes Wasserschutzgebiet oder das Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung betroffen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aus Sicht meiner Fachdezernate 25 (Verkehr), 26 (Luftverkehr), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) und 53 (Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) werden keine weiteren Anregungen gegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Beteiligter: E.ON SE ID-Nr.: 51</p>	<p>Eingang: 21.09.2020 Nummer der Anregung: 40</p>
<p>Anregung: Der o. a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o.a. Bebauungsplanes ist die RAG Aktiengesellschaft, Postfach, 45058 Essen, zuständig. Wir empfehlen daher die v.g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die RAG Aktiengesellschaft wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt. Sie hat keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde)	Eingang: 09.10.2020
ID-Nr.: 168	Nummer der Anregung: 42
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>Die informelle Vorprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren 45 MH wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Seitens der Landesplanung wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Mit der RFNP-Änderung soll regionalplanerisch ein ASB für Wohnbauzwecke neu festgelegt werden. Es wird gebeten, in der Begründung, Teil A, Kapitel 2.1 (Vorgaben des Landesentwicklungsplans) den LEP-Grundsatz 8.2-3 zu ergänzen bzw. anzugeben, ob im Planbereich Höchstspannungsleitungen vorhanden sind und wenn ja, ob diese einen Abstand von mindestens 400 m haben.</p>	<p>In der Änderungsbegründung wird unter Kapitel 2.1 der LEP-Grundsatz 8.2-3 ergänzt. Im Umfeld des Änderungsbereichs verlaufen in einem Abstand von 400 m keine Höchstspannungsfreileitungen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Darüber hinaus wurden seitens des MUNLV folgende fachrechtliche Bedenken vorgebracht, die im weiteren Verfahren überprüft und abgewogen werden sollten:</p> <p>An der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft der Heubach. Durch die zukünftige Bebauung und der damit verbundenen ortsnahe Entwässerung wird damit gerechnet, dass es zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands kommen kann. Dem Vorentwurf des Umweltberichtes kann leider nicht entnommen werden, ob es sich bei der prognostizierten Verschlechterung der ökologischen und chemischen Situation des Heubachs um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt. Sollte sich der Zustand des Heubachs aufgrund der o.g. Änderung dauerhaft verschlechtern, kann der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nicht zugestimmt werden.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind daher der Umfang und das Ausmaß der dauerhaften, aber auch der vorübergehenden Verschlechterung festzustellen und darzulegen. Es ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen ggf. ergriffen werden müssten, um dies zu verhindern. Diese sind im weiteren Verfahren verbindlich zu regeln. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Gewässer die rechtlichen Anforderungen aus</p>	<p>Die planerische Neuordnung und Nachnutzung des Plangebietes darf für den südlichen Heubach nicht mit einer Verschlechterung des Gewässerzustands einhergehen. Im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Gewässerzustands zu treffen. So sind u.a. bei der Entwässerungsplanung die Belange des Heubachs zu berücksichtigen. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in das vorliegende RFNP-Änderungsverfahren und ebenso in die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren eingebunden. Hier werden die nachfolgenden Planungen und Maßnahmen - unter Berücksichtigung des Verbesserungsgebots und des Verschlechterungsverbots - entsprechend begleitet und geprüft.</p>

<p>EU-, Bundes- und Landesrecht hinsichtlich der Gewässerbewirtschaftung gelten. Dies betrifft insbesondere das Verbesserungsgebot und das Verschlechterungsverbot.</p> <p>An der südwestlichen Plangebietsgrenze außerhalb des Plangebiets verläuft ein Kerbtal Richtung Heubach. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hier ein Quellgebiet befindet. Sollte das der Fall sein, sind Handlungen im Plangebiet, die zu einer Beeinträchtigung des Quellgebiets führen, gemäß § 30 BNatSchG und § 27 WHG verboten. Im weiteren Verfahren sind hierzu Feststellungen und Darlegungen erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sind auch mögliche Auswirkungen auf die Umgebung des Plangebiets zu untersuchen. Sollte sich in dem Kerbtal südlich des Plangebiets tatsächlich ein Quellgebiet befinden, sind Handlungen und Maßnahmen auszuschließen, die dieses beeinträchtigen könnten. Die Untere Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wird die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend begleiten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Des Weiteren werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Durch die zusätzliche Versiegelung wird mit einer erheblichen Auswirkung auf den Grundwasserhaushalt gerechnet. Im weiteren Verfahren sind zur Verminderung von Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate und –güte entsprechende Maßnahmen verbindlich zu regeln.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit bei der Umweltprüfung im Bereich "Oberflächengewässer" die Kenngrößen der Allgemeinen Güteanforderungen für Fließgewässer (AGA) Anwendung finden. Das geltende Recht im diesem Bereich ist die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV).</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung. In diesem Planverfahren ist der bestehende Grundwasserhaushalt zu untersuchen. Der zukünftige Versiegelungsgrad des Plangebiets ist auf das notwendige Maß zu begrenzen, bspw. durch eine relativ hohe Bebauungsdichte, eine kompakte Unterbringung des ruhenden Verkehrs sowie durch die Entwicklung von Grünflächen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Bereich, der zukünftig wohnbaulich entwickelt werden soll, bereits heute größtenteils mit Gebäuden und versiegelten Flächen baulich überprägt ist. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Damit sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im weiteren Verfahren konkret ermittelt werden und behoben werden können, sollte eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19635-2018-05 im nachgelagerten Verfahren vorgeschrieben werden.</p> <p>Bei den ersten durchgeführten Bodenuntersuchungen wurden in den tieferen Bereichen teilweise erhöhte Schadstoffgehalte nachgewiesen.</p>	<p>Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung. Die Themen Bodenschutz und Altlasten sind im Bebauungsplanverfahren vertiefend zu behandeln; aufgrund der Umnutzung der Fläche zur Wohnnutzung wird eine entsprechende Gefährdungsabschätzung erforderlich; ggf. wird zudem im nachgelagerten Verfahren eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19635-2018-05 vorgeschrieben. Die Hinweise werden an die verbindliche Bau-</p>

<p>Bei Nutzungsänderungen hin zu sensibleren Nutzungen ist im Vorfeld eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen. Gegeben falls müssen verbindliche Festsetzungen und Maßgaben getroffen sowie bei Bedarf die Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen vorgesehen werden.</p> <p>Die Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen können bei Vorlage der Voraussetzungen nach der Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien (BAfrl) bis zu 80 % gefördert werden oder zur Förderung beim AAV beantragt werden.</p>	<p>leitplanung weitergegeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Die von der Planänderung berührten umweltbezogenen Schutzziele (vgl. § 50 BImSchG) - Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft - sind sicher zu stellen. Insbesondere Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten und planungsrechtlich abzusichern und in der weiteren Planung bei der Ausrichtung der Gebäude und der baulichen Dichte zu beachten.</p> <p>Die Auswirkungen von Lärm und Luftschadstoffen (u. a. Gerüche) auf die geplante Gebietsumwandlung durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerbliche oder auch landwirtschaftliche Nutzungen sind im weiteren Verfahren zu begutachten und z.B. durch ausreichende Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes (siehe Abstandserlass NRW), Abstände unter störfallrechtlichen Gesichtspunkten oder Festlegung von Schallschutzmaßnahmen, Gebäude- und Raumordnungen entsprechend zu berücksichtigen. Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d.h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden. Bei der Planung der künftigen Nutzungen sind hinsichtlich der Wirkungen durch elektromagnetische Felder die Vorgaben des Abstandserlasses sowie der 26. BImSchV (Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder -) zu beachten. Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume sollen erhalten bzw. geschaffen werden. Sind in einem Luftreinhalte-</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung unter Beachtung umweltbezogener Schutzziele wie z.B. Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Reinhaltung der Luft. Auch Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. So lässt sich bspw. die Durchlüftungsfunktion bei der Ausrichtung der Baukörper sowie durch Freihalten von Grünflächen bewahren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Bereich, der zukünftig wohnbaulich entwickelt werden soll, bereits heute zum Teil mit Gebäuden und versiegelten Flächen baulich überprägt ist. Insbesondere die ehemalige Sporthalle (Außenmaße: 38 m x 65 m) stellt ein bestehendes Hindernis für die Luftaustauschbahnen dar, welches annähernd die Hälfte der Plangebietstiefe ausmacht. Daher kann bei der Konkretisierung der Planung durch eine geeignete Anordnung der Baukörper eine Verbesserung der aktuellen Durchlüftungssituation erreicht werden.</p> <p>In der verbindlichen Bauleitplanung werden grundsätzlich die Auswirkungen von Lärm, Luftschadstoffen und elektromagnetischen Feldern sowie von gewerblichen oder ggf. landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.</p> <p>Der nächstgelegene Betrieb gemäß Störfallverordnung befindet sich ca. 400 m südlich des Änderungsbereichs. Mit einem angemessenen Abstand von 172 m liegt der Änderungsbereich deutlich außerhalb des Gefahrenbereiches des v. g. Betriebes. Insofern sind planungsrelevante</p>

<p>plan Maßnahmen zur Luftschadstoffreduzierung festgelegt, so sind diese auch im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben nicht zu erwarten. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>Beteiligter: Barbara Rohstoffbetriebe GmbH ID-Nr.:</p>	<p>Eingang: 15.10.2020 Nummer der Anregung: 44</p>
<p>Anregung:</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 17.09.2020 verweisen Sie auf das Schreiben vom 07.09.2020 der Bezirksregierung Arnsberg zur Beteiligung der Änderungsverfahren 44 MH und 45 MH des regionalen Flächennutzungsplans. Ihr Schreiben hat uns erreicht am 24.09.2020. Wir dürfen Sie höflich bitten, den längeren Postlaufzeiten heutzutage - speziell in Zeiten von Corona - für Fristsetzungen Rechnung zu tragen und BARBARA mindestens die übliche 4-Wochen-Frist zur Beantwortung von Anfragen zuzugestehen.</p> <p>Die Änderungsbereiche werden überdeckt von dem erloschenen Distriktfeld „Constantin der Große“ für das wir in der Rechtsnachfolge stehen. Aktuelle Erkenntnisse weisen darauf hin, dass die Planenden und die Behörden BARBARA als Rechtsnachfolger neuerdings angreifen möchten für Sachverhalte, die - zumindest aus Sicht von BARBARA - seit Jahrzehnten geklärt sind. Sowohl BARBARA als auch die Bezirksregierung Arnsberg besitzen nur unvollständige Angaben zum oberflächennahen Bergbau innerhalb dieses Distriktfeldes, insbesondere auch für den Bereich des sogenannten „Grundeigentümerbergbau“.</p> <p>Vor diesem Hintergrund weist BARBARA darauf hin, dass für die RFNP's 44 MH und 45 MH textlich festzusetzen ist, dass hier <i>„oberflächennah, unbekannter, nicht dokumentierter Bergbau im Plangebiet angetroffen werden kann und aus diesem Grund eine ausreichend tiefe geotechnische Erkundung zwingend vorzusehen ist. zweckmäßigerweise werden Erkundungsmaßnahmen und Anpassungsmaßnahmen zur Gewährleistung ausreichender Statiken größer dimensioniert sein müssen, als üblich.“</i></p> <p>BARBARA weist hiermit ganz besonders auf die Gefahren des Uralt-</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</p> <p>Im Regionalen Flächennutzungsplan können - als Kombination aus Regionalplan und Flächennutzungsplan - keine textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Stattdessen wird ein entsprechender Hinweis unter Kapitel 4.3 Altlasten in die Änderungsbegründung aufgenommen. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p>

bergbaus und der möglicherweise durch fremde Dritte verursachten Probleme hin und auf die Tatsache, dass wir generell für den Bergbau fremder Dritter sowie den Erlaubnissen und Bewilligungen diverser weiterer Unternehmer unter Bergrecht und natürlich auch anderer Eingriffe in den Untergrund wie beispielsweise Geothermie-, Kontroll- oder Brunnenbohrungen, die ohne unser Einverständnis und/oder unsere Kenntnis in unserem Bergwerkseigentum durchgeführt werden oder wurden, selbstverständlich nicht zuständig sind oder in Anspruch genommen werden können.

Beim Antreffen von Relikten des Bergbaus ist das nachstehende Procedere zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon 02761/1261, Fax 02761/2466), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Das vorliegende Schreiben wurde auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. BARBARA hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann jedoch nicht übernommen werden.

Des Weiteren weist BARBARA darauf hin, dass bei künftigen weiteren

Ein entsprechender Hinweis befindet sich im Kapitel 5.1 Bodendenkmalpflege der Änderungsbegründung.

Anfragen auch der Stadt Mülheim dafür Kosten in Rechnung gestellt werden, um die hier anfallende Bearbeitung auszugleichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter:	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Eingang:	14.10.2020
ID-Nr.:	123	Nummer der Anregung:	45
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
<p>Naturschutz: Der Änderungsbereich der geplanten RFNP Änderung 45 MH grenzt unmittelbar an die Biotopverbundfläche D-4507-006 der Stufe 1 – „herausragende Bedeutung“. Der wertvolle Biotopkomplex setzt sich aus Felsstandorten, Seen, Gehölzstrukturen und Grünflächen zusammen. In die Biotopverbundfläche einbezogen ist das NSG-Steinbruch Rauen, mit Vorkommen zahlreicher in NRW gefährdeter oder bedrohter Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Aus den Unterlagen zur RFNP Änderung 45 MH geht hervor, dass die Biotopverbundplanung des LANUV bereits ausreichend Berücksichtigung findet. Darüber hinaus sollte der aktuelle LANUV „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des RVR 2017“ als Datengrundlage einbezogen werden. Er steht auf der LANUV Homepage unter folgendem Link zu Verfügung https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/LANUV_Fachbeitrag_Naturschutz_RVR_mit_Karten.pdf</p>	<p>Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des RVR ist bekannt und liegt der Planungsgemeinschaft Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr bereits vor. Entsprechend seiner Maßstabebene wird dieser Fachbeitrag durch die Städte der Planungsgemeinschaft teilweise einbezogen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		
<p>Obwohl sich die geplante Bebauung außerhalb der Biotopverbundfläche befindet, ist davon auszugehen, dass es aufgrund von Störungen, die von Siedlungen ausgehen – z.B. Erholungsnutzung, Straßenbeleuchtung - zukünftig zu Beeinträchtigungen der Biotopverbundflächen insbesondere des „Steinbruch Rauen“ kommen kann. Es sollte aus diesem Grund ein ausreichender Abstand/ „Puffer“ zwischen der geplanten Bebauung und den Biotopverbundflächen eingeplant werden, um z.B. den Eintrag von Gartenabfällen in schutzwürdige Bereiche zu verhindern. Im weiteren Verfahren sollten darüber hinaus Maßnahmen zur Besucherlenkung, Umweltbildung/ Infotafeln eingeplant werden.</p>	<p>Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens sind Beeinträchtigungen der Biotopverbundflächen, insbesondere des „Steinbruch Rauen“ zu vermeiden. Im Bebauungsplanverfahren lässt sich ein ausreichender Abstand zwischen der Bebauung und den Biotopverbundflächen einplanen. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		

<p>Die Untersuchungen zum Artenschutz wurden laut vorliegendem Umweltbericht in ausreichendem Maße und nachvollziehbar durchgeführt. Auf Ebene der RFNP Änderung kann sich das LANUV den hieraus gewonnenen Einschätzungen anschließen.</p> <p>Das LANUV geht davon aus, dass in den nachgeordneten Planverfahren vertiefende Untersuchungen zum Artenschutz v.a. zu den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien durchzuführen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird eine vertiefende Artenschutzprüfung durchgeführt, die die verschiedenen Tiergruppen umfassen wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p><u>Wasser:</u></p> <p>Mit der RFNP-Änderung sind voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (speziell: Grundwasser- und Trinkwasserschutz) verbunden, die innerhalb des bereits stark durch Bebauung beeinflussten Gebietes vor allem auf die zusätzliche Versiegelung zurück zu führen sind. Insbesondere werden Versickerungsmöglichkeiten beeinflusst. Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser sind im weiteren Verfahren erforderlich.</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung. In diesem Planverfahren ist der bestehende Grundwasserhaushalt zu untersuchen. Der zukünftige Versiegelungsgrad des Plangebiets ist auf das notwendige Maß zu begrenzen, bspw. durch eine kompakte Unterbringung des ruhenden Verkehrs sowie durch die Entwicklung von Grünflächen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Bereich, der zukünftig wohnbaulich entwickelt werden soll, bereits heute größtenteils mit Gebäuden und versiegelten Flächen baulich überprägt ist. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Klima:</u></p> <p>Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima finden laut den Vorentwürfen zum Umweltbericht bereits Berücksichtigung. Den dortigen Ausführungen kann sich das LANUV aus fachlicher Sicht anschließen.</p> <p>Die Darstellung der Quellen für den Umweltbericht unter dem Punkt „Sonstige Datenquellen“ / LANUV im Vorentwurf des Umweltberichts sind unvollständig und nicht eindeutig. Hier sollten aus unserer Sicht das FIS Klima (https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken) und das FIS Klimaanpassung (https://www.lanuv.nrw.de/klima/klimaanpassung-in-nrw/fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen) aufgeführt werden ebenso wie der allgemeine Link zu den LANUV Infosystemen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellung der Quellen für den Umweltbericht unter dem Punkt „Sonstige Datenquellen“ / LANUV werden im Entwurf des Umweltberichts zusammenfassend als Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) mit folgendem Link ergänzt: https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken	
---	--

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 45 MH - Holzstraße zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

April 2021

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 45 MH (Holzstraße) zum Regionalen Flächennutzungsplan

**Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch sowie der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz und § 41
Landesplanungsgesetz**

August 2022

Beteiligter: RMR - Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.		Eingang: 20.01.2022
ID-Nr.: 191		Nummer der Anregung: 01
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
RMR Aktenzeichen: 22000041		
<p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Beteiligter: E.ON SE Mining Management		Eingang: 20.01.2022
ID-Nr.: 51		Nummer der Anregung: 02
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
<p>das o. a. Bauvorhaben liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkeigentums der E.ON SE. Der zuständige Bergwerkseigentümer ist uns nicht bekannt.</p> <p>Auskunft über den zuständigen Bergwerksbesitzer erhalten Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund.</p> <p>Wir empfehlen daher, die Anfrage bezüglich Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen an diese Behörde zu richten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, siehe unten.</p>	
Bei zukünftigen Anfragen bitten wir Sie einen Lageplan beizulegen, der den Bearbeitungsbereich klar definiert, sonst kann Ihre Anfrage nicht bearbeitet werden. Mit dem von Ihnen beigefügten Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000/1:50.000) können		

<p>weder Grubenfeldergrenzen /Markscheiden, Schächte als Gefahrenpunkte noch flächiger Abbau als Gefährdungsflächen gekennzeichnet werden.</p> <p>Im Jahr 2018 standen wir mit den Städten Essen und Mülheim im Austausch und haben Bearbeitungslayer (Verarbeitung mittels GIS) übergeben, denen Sie entnehmen können, wo sich unsere Bearbeitungsbereiche befinden. Bitte nutzen Sie diesen Layer.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
---	--

<p>Beteiligter: Geologischer Dienst NRW ID-Nr.: 90</p>	<p>Eingang: 21.01.2022 Nummer der Anregung: 03</p>
<p>Anregung:</p> <p>zu o. g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: - Stadt Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Broich: 0 / T</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</p> <p>Der Änderungsbereiche liegt in der Erdbebenzone 0. Innerhalb dieser müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden.</p>

	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.</p> <p>Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, Schulen, kulturelle Einrichtungen etc.</p> <p>Baugrund Die Fläche befindet sich auf dem Gelände einer ehemaligen Abgrabung. Nach den Angaben in den Planungsunterlagen sind in dem Plangebiet Bereiche mit künstlichen Aufschüttungen vorhanden. Verbreitung und Mächtigkeit der künstlichen Aufschüttungen sind in Rahmen der nachgeordneten Planungsverfahren zu erkunden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wird eine Untersuchung der Bodenbeschaffenheit durchgeführt. Der Hinweis wird an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181	Eingang: 21.01.2022 Nummer der Anregung: 04
Anregung: Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.
Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Deutsche Telekom Technik GmbH ID-Nr.: 45	Eingang: 24.01.2022 Nummer der Anregung: 05
Anregung: <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.</p>	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: <p>Die RFNP-Änderung hat keine Auswirkungen auf die bestehende Telekommunikationsinfrastruktur. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung mit einem gesonderten Beteiligungsverfahren. Der Hinweis wird an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Wir bitten Sie uns die Information zu einem alternativen Anbieter (z.B. Deutsche Glasfaser) zur Verfügung zu stellen und verweisen in diesen Zusammenhang auch auf den Satz 2, Abschnitt 7, §77i TKG.</p> <p>Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln (mindestens jedoch ein Leerrohr) mitverlegt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>Beteiligter: Thyssengas GmbH ID-Nr.: 197</p>	<p>Eingang: 24.01.2022 Nummer der Anregung: 06</p>
<p>Anregung: Thyssengasfernleitung L014/000/000 Bl. 41 (inklusive stillgelegtem Abschnitt), Schutzstreifenbreite 8,0 m</p> <p>im Nahbereich östlich der o.g. Maßnahme verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung unseres Unternehmens. Beigefügt erhalten Sie den o.g. Bestandsplan sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:2500.</p> <p>Unsere Gasfernleitung ist in einem Schutzstreifen (s.o.) verlegt, der die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.</p> <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</p> <p>Die Gasfernleitung verläuft östlich des Änderungsbereichs 45 MH mit einem Mindestabstand von ca. 50 Metern. Der Abstand der geplanten Wohnbaufläche / ASB zur Gasfernleitung beträgt mindestens ca. 170 Meter.</p> <p>Die RFNP-Änderung hat keine Auswirkungen auf die Gasfernleitung. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine</p>

<p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unsere Gasfernleitung möglichst im Regionalen Flächennutzungsplan dargestellt wird, 2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird, 3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. <p>Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitung durch ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt wird.</p> <p>Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitung dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.</p> <p>Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Aufgrund der Planungs- und Maßstabebene des RFNP (Maßstab 1:50.000) enthält dieser keine Versorgungs- oder Fernleitungen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200</p>	<p>Eingang: 26.01.2022 Nummer der Anregung: 10</p>
<p>Anregung: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</p>

<p>aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Weitere Leitungsträger wurden ebenfalls im Verfahren beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>Beteiligter: Barbara Rohstoffbetriebe ID-Nr.:</p>	<p>Eingang: 04.02.2022 Nummer der Anregung: 15</p>
<p>Anregung:</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</p>
<p>Der Unterzeichner als Vertreter der BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH weist seit Jahren mündlich und schriftlich auf den ausgesprochen problematischen Umgang der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr und insbesondere der Stadt Mülheim hin.</p> <p>Dem Vernehmen nach sind auch andere Beteiligte mit dem Vorgehen der Baubehörden im Ruhrgebiet nicht ganz glücklich.</p> <p>Nach Auffassung der BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH ist der Träger öffentlicher Belange für das in Rede stehende erloschene Bergwerkseigentum und somit ausschließlich die Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg zuständig. Gemäß Allgemeinem Berggesetz für die Preußischen Lande vom 24.06.1865 und dem Bundesberggesetz von 1981 ist diese Behörde verpflichtet, Ihnen entsprechende Auskünfte zu erteilen.</p> <p>Soweit diese Behörde dann an uns verweist, handelt es sich um zivilrechtliche Vorgänge, die nach § 14 BGB für Bergwerkseigentum als grundstücksgleiches Recht eine andere Beteiligung erfordern.</p> <p>Grundsätzlich sind wir gerne bereit, unsere Stellungnahmen auch weiterhin abzugeben. Aufgrund der überbordenden Beteiligungsflut können wir dies jedoch nicht mehr kostenfrei übernehmen. Dies haben alle beteiligten Städte bereits mehrfach erläutert bekommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abteilung 6, Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg wurde ebenfalls beteiligt, siehe unten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 in Ihrer Stellungnahme u. a. folgendes ausgeführt: „[...] Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Abbau innerhalb der Planmaßnahmen dokumentiert. [...]“</p>

<p>Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen möchten wir noch einmal darauf hinwirken, dass unsere Kostenübernahmeerklärungen, die wir Ihnen auch als Anlage zur Verfügung stellen (die einzelnen Städte haben bereits Exemplare per PDF-Datei) unbedingt an die Vorhabenträger oder deren beauftragte Planungsbüros bereits im Vorfeld überreicht werden.</p> <p>Unabhängig von den nun von Ihnen durchgeführten oder noch zu ergreifenden Maßnahmen im Rahmen der Beteiligung bittet BARBARA darum, auch dieses Schreiben mit in die Abwägung einzubeziehen und um ein schriftliches Exemplar derselben.</p> <p>Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass BARBARA auch künftig auf dem Postweg und unter Beibringung der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg sowie eines Übersichtsplans beteiligt werden möchte, sofern Sie dies für erforderlich halten.</p> <p>Für Rückfragen steht der Unterzeichner selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>Beteiligter: Regionalverband Ruhr - Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189</p>	<p>Eingang: 10.02.2022 Nummer der Anregung: 17</p>
<p>Anregung: Mit Schreiben vom 7.01.2022 bitten Sie gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW im Änderungsverfahren 45 MH (Holzstraße) des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr um das Herstellen des Einvernehmens mit dem Regionalverband Ruhr.</p> <p>Im rechtswirksamen RFNP ist der 6,3 ha große Änderungsbereich 45 MH (Holzstraße) als Grünfläche/ Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) im Osten (ca. 3 ha) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) im Westen</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</p>

(ca. 1,2 ha) dargestellt. Geändert werden soll die Fläche in Wohnbaufläche/ Allgemeiner Siedlungsbereich (2,1 ha) sowie als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion BSN.

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Aufstellungsverfahren. Ein in Aufstellung befindliches Ziel ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG) sobald ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans finden wird.

Derzeit wird der überarbeitete Entwurf des Regionalplans Ruhr im Rahmen einer zweiten Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG ausgelegt.

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Somit steht die Änderung Nr. 45 MH des RFNPs im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr. Dies hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 16.09.2020 zur frühzeitigen Beteiligung festgestellt. Ein Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr kann in Aussicht gestellt werden.

Wir beabsichtigen daher, der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr als Träger der Regionalplanung die Vorlage zum RFNP-Änderungsverfahren 45 MH in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen, um das Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr abschließend herzustellen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13	Eingang: 14.02.2022 Nummer der Anregung: 19
Anregung: aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise: Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden von hier am 07. September 2020 zum Planvorhaben geäußerten Hinweise und Anregungen wurden gemäß den aktuellen Planunterlagen (vgl. Synopse zur frühzeitigen Beteiligung) vollständig berücksichtigt. Weitere Hinweise und Anregungen zum Planvorhaben werden seitens der Bergbehörde nicht geäußert und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Planvorhaben. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW in Ihrer Stellungnahme u. a. folgendes ausgeführt: „[...] Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Abbau innerhalb der Planmaßnahmen dokumentiert. [...]“ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des <u>Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“</u> (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der	

<p>Siedlungsbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiedernutzung vorgenutzter Flächen (Brachen) • die Berücksichtigung und Stärkung wohnungsnaher Versorgung, sozialer und klimagerechter Infrastruktur • Durchgrünung mit Freiflächen für Belüftung/Abkühlung und als Bewegungsraum für Erholung, Spiel, Sport (unter Genderkriterien gestaltet) sowie mit Schattenbereichen und Wasseranlagen • gute Wegeschließungen (Fuß, Rad) und Anschlüsse an den Nahverkehr. 	
--	--

Beteiligter: Industrie- und Handelskammer zu Essen	Eingang: 23.02.2022
ID-Nr.: 100	Nummer der Anregung: 25
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses und auf Grundlage der vorliegenden Informationen haben wir grundsätzlich keine Einwände gegen die Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir weisen jedoch darauf hin, dass an das Plangebiet angrenzende und im Umfeld gelegene Unternehmen durch ein Heranrücken schutzwürdiger Nutzungen in Form von Wohnbebauung in ihren Betriebsabläufen zukünftig keinesfalls eingeschränkt oder ihre Entwicklungsmöglichkeiten am Standort erschwert werden dürfen.	Die berechtigten Interessen der bestehenden Betriebe im Umfeld des Plangebietes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Rahmen von Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf	Eingang: 24.02.2022
ID-Nr.: 15	Nummer der Anregung: 26
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten): Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im	

<p>Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Die zuständigen Ämter für Denkmalpflege einschl. der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurden zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange ebenfalls im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):</p> <p>Die Stadt Mülheim an der Ruhr plant die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) im Bereich der Holzstraße im Stadtteil Broich. Der Änderungsbereich mit einer Fläche von 6,3 ha ist als Grünfläche/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt. Im Osten ist der AFAB durch die Festlegung Bereich zum Schutz der Natur (BSN; 3,0 ha) und im Westen durch die Festlegung Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE, 3,3 ha) überlagert. Die RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig vorgesehene wohnbauliche Entwicklung schaffen. Im nordwestlichen Teil des Änderungsbereichs soll es in einem Umfang von 2,1 ha zu einer Änderung in Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) kommen. Hierdurch entfallen in diesem Bereich die die Grünfläche überlagernden Festlegungen BSN und BSLE in einem baulich vorgeprägten Bereich. Die Festlegung BSN wird im Südwesten und Nordosten des Änderungsbereichs um 1,2 ha ausgeweitet. Parallel zu dieser Ausweitung wird für diesen Bereich die Festlegung BSLE zurückgenommen.</p> <p>Von der RFNP-Änderung sind keine Flächen mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 51) betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Laut dem LANUV-Fachinformationssystem Linfos (Abfrage vom 07.09.2021) liegt ein Teil des Naturschutzgebiets MH-008 „Steinbruch Rauen“ im Änderungsbereich. Die Änderungen greifen auf das Gebiet jedoch nicht ein. Allerdings sind diese nach BNatSchG geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche bei den folgenden Planungen entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Ein Teil des Naturschutzgebiets MH-008 „Steinbruch Rauen“ liegt im Änderungsbereich, hier allerdings außerhalb der geplanten Wohnbaufläche / ASB. Der Anteil des Naturschutzgebiets innerhalb des Änderungsbereichs wird als Grünfläche / AFAB überlagert durch BSN dargestellt / festgelegt. Der Hinweis wird an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Teil A: Begründung:</u> Bezüglich des Artenschutzes wird in Teil A: Begründung unter Punkt 4.2 Artenschutz erläutert, dass keine konkreten Hinweise auf Lebensstätten verfahrenskritischer Arten innerhalb des Änderungsbereiches vorliegen, planungsrelevante Arten den Änderungsbereich jedoch potentiell als Brutrevier oder sonstige Lebensstätte nutzen können. Artenschutzrechtliche Konflikte können daher nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Beispiele für Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen werden hier nicht gegeben. In den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren müssen solche Maßnahmen konkret ausgeführt werden, um Tatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können.</p> <p><u>Teil B: Umweltbericht (Entwurf):</u> Die geplante Änderung betrifft Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE). Parallel zu einer Ausweitung der BSN um 1,2 ha wird die Festlegung BSLE für diesen Bereich zurückgenommen. Aufgrund seiner Biotopausstattung, der hohen strukturellen Vielfalt, den Bodenverhältnissen und der Topographie sowie aufgrund des Umfeldes weist der Änderungsbereich ein hohes ökologisches Potential als Lebensraum besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. gefährdeter Pflanzengesellschaften auf. Teilflächen des Änderungsbereichs liegen in einem</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Biotopverbundsystem der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung. Hier stellen diese Teilflächen Kernflächen der 1. Ordnung dar. Der vollständige Änderungsbereich liegt des Weiteren im kommunalen Freiflächenverbund, welcher durch die Änderung erheblich betroffen ist.

Innerhalb des Änderungsbereichs liegt ebenso ein Teil des Naturschutzgebietes MH-008 „Steinbruch Rauen“. Durch das hohe ökologische Potenzial des Änderungsbereichs sowie die diversen Betroffenheiten des Freiraums, der BSN und BSLE sowie besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft als erheblich eingestuft.

Allerdings werden noch keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich genannt. Als Vorläufer des Regionalplans Ruhr sind im RFNP (§ 10 BNatSchG i.V.m. § 6 LNatSchG) die grundsätzlichen Ziele des Naturschutzes bereits zu berücksichtigen. Daher sollten mögliche Ausgleichs-, Vermeidungs-, Verhinderung- und Verringerungsmaßnahmen expliziter erläutert werden und mögliche Beispiele solcher Maßnahmen genannt werden. Dies entspricht auch den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Ruhr in der 2. Entwurfsfassung.

Ebenso werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche aufgrund der Umwandlung von Grünfläche zu Wohnbauflächen, Wasser aufgrund der potentiellen Beeinträchtigung eines Quellgebietes, Luft und Klima aufgrund der Störung der Grünvernetzung und einer möglichen Verschlechterung der Durchlüftungsverhältnisse und der lufthygienischen Gesamtsituation bzw. der Behinderung der bestehenden Kalt- und Flurwinddynamik als erheblich eingestuft.

Die Beeinträchtigung der BSLE, die Störung des vorhandenen Grünverbundes sowie die potentielle Verringerung der Durchlüftung führen laut Umweltbericht ebenfalls zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgutes Mensch, Gesundheit und Bevölkerung.

Artenschutzprüfung (ASP I):

Im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren ist eine artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Verhinderungs-, und Verringerungsmaßnahmen bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten.

Als mögliche Beispiele solcher Maßnahmen kommen in Frage:

- Installation von Fledermauskästen
- Entwicklung / Förderung von Baumquartieren
- Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Bereich Vögel)
- Erhalt / Sicherung von Altholzbeständen
- Anlage von Gesteinsaufschüttungen (Bereich Amphibien)
- Anlage von Steinriegeln (Bereich Reptilien)
- Freistellung von Felshabitaten

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Zum jetzigen Zeitpunkt entsprechen die Angaben der Artenschutzprüfung I (ASP I) den fachlichen Standards. Allerdings werden in der Tabelle des Messtischdatenblattes 4507-3 veraltete Daten zum Erhaltungszustand verwendet. Da sich bei der Artenschutzprüfung im Rahmen der Regional- und Flächennutzungsplanung der Fokus vor allem auf Arten richtet, die sich in einem ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand befinden, sind hier korrekte Daten für die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Aspekte von besonderer Bedeutung.</p> <p>Die in der ASP I vorgeschlagenen möglichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erscheinen als geeignet in den nachfolgenden Planungsverfahren potentiell auftretende Konflikte zu vermeiden bzw. zu vermindern. Allerdings sind hinsichtlich des fehlenden Ausschlusses artenschutzrechtlicher Konflikte in den folgenden Genehmigungs- und Planungsverfahren tiefere Untersuchungen und Gutachten zur Verträglichkeit der konkreten Vorhaben durchzuführen.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende RFNP-Änderung bestehen aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde für den Artenschutz nicht.</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine tiefere Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz):</p> <p>Aus Sicht des Sachgebietes 52.06 (Altlasten/Bodenschutz) bestehen gegen die geplante RFNP-Änderung <u>grundsätzlich keine Bedenken.</u></p> <p>Meine Hinweise zu einer abschließenden Gefährdungsabschätzung und ggf. notwendiger Sanierungsmaßnahmen wurden in die Synopse aufgenommen und zur Kenntnis genommen. Der Synopse ist zu entnehmen, dass die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr bereits in das Verfahren eingebunden wurde. Im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren werden Bodenuntersuchungen und sofern erforderlich entsprechende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.</p> <p>Laut vorliegender Begründung zur geplanten Änderung (Stand April</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>2021) sind erste Bodenuntersuchungen bereits durchgeführt wurden. Dabei wurden in tiefen Bereichen teilweise erhöhte Schadstoffgehalte nachgewiesen. Auf Grundlage der weiteren Konkretisierung der Planung wird im weiteren Planungsprozess deshalb eine zielgerichtete Bodenuntersuchung erforderlich. Des Weiteren liegen auch Hinweise auf oberflächennahen, nicht dokumentierten Bergbau bzw. Uraltbergbau im Plangebiet vor.</p> <p>Das Flächenrecycling nicht mehr genutzter und bereits anthropogen überformter Flächen (hier ehemaliger Standort zur Flüchtlingsunterbringung) sowie die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß sind zu begrüßen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aus Sicht meiner Fachdezernate 26 (Luftverkehr), 32 (Regionalentwicklung), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), 53 (Immissionsschutz – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) und 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) werden keine weiteren Anregungen gegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Ruhrgebiet Eingang: 25.02.2022</p>	
<p>ID-Nr.: 268 Nummer der Anregung: 28</p>	
<p>Anregung:</p>	<p>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</p>
<p>Zu dem o.g. Änderungsverfahren gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Belange des Waldes sind von dem o.g. Verfahren betroffen. Unter der Voraussetzung, den Bestand des Waldes über die BSN-Festlegung zu sichern, bestehen gegen das Vorhaben keine forstrechtlichen Bedenken. Für Wälder, die überplant und in eine andere Nutzungsart überführt werden sollen, wäre im nachgeordneten Verfahren eine verbindliche Regelung zur Kompensation durch Ersatzaufforstung zu treffen.</p>	<p>Der südliche Änderungsbereich wird von schutzwürdigen Waldbeständen eingenommen. Diese Waldbestände werden in die BSN-Festlegung übernommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV ID-Nr.: 123	Eingang: 03.03.2022 Nummer der Anregung: 29
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<p>Die 45. Änderung MH des RFNP bezieht sich auf eine ca. 6,3 ha große Fläche in Mülheim a. d. Ruhr im Stadtteil Broich zwischen dem NSG „Steinbruch Rauen“ im Osten und dem Friedhof Broich im Westen. Der Änderungsbereich ist zum Teil bereits baulich vorgeprägt. Im aktuell gültigen RFNP wird die Fläche als Grünfläche/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) aufgeführt, die in Teilen von Bereichen zum Schutz der Natur BSN und Bereich zum Schutz der Landschaft und Erholung BSLE überlagert wird. Für die Umsetzung einer Neubebauung sollen die BSN und BSLE zugunsten eines allgemeinen Siedlungsbereichs ASB zurückgenommen werden. Demgegenüber sollen im Südwesten und Nordosten neue BSN Flächen ausgewiesen werden, so dass am Ende ein Zugewinn von 1,2 ha BSN Fläche erfolgen soll. Trotz der Neuausweisungen wird laut dem Entwurf des Umweltberichts „für knapp 2 ha der Bereichsschutz (BSN/BSLE) zugunsten der ASB-Festlegung aufgehoben.“ Es sollte daher nach Möglichkeiten gesucht werden diesem Defizit an Freiflächen an anderer Stelle und räumlicher Nähe zu diesem Biotopverbundkomplex im Stadtteil Broich entgegenzuwirken.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 14.10.2020 dargelegt befindet sich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend die Biotopverbundfläche D-4507-006 mit herausragender Bedeutung und das oben erwähnte NSG „Steinbruch Rauen“. Der Biotopverbund weist an dieser Stelle im Stadtgebiet Mülheim eine Engstelle auf und hat stellenweise lediglich eine Flächenbreite von nur 50 m. Die Biotopverbundflächen sind daher zwingend von einer baulichen Überplanung aufzunehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Biotopverbundfläche wird vollständig in die erweiterte BSN-Darstellung übernommen und somit von einer baulichen Überplanung ausgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Die Biotopverbundflächen haben an dieser Stelle in Mülheim a.d.R. für den Erhalt und zur Stärkung des Biotopverbundes zwischen Ruhraue und Broich-Speldorfer Waldes eine hohe Bedeutung. Wir schließen uns der Einschätzung im Umweltbericht an, dass sich hier der Verlust von</p>	

<p>Grün- und Freiflächen mit hohem ökologischen Potenzial negativ auf die Biotopverbundflächen auswirken können. Eine Grünfläche/ AFAB im östlichen Änderungsbereich soll laut Planung als Grünzäsur zwischen der zukünftigen Wohnbaufläche / ASB und der bestehenden Gewerblichen Baufläche / ASB des Steinbruchs im RFNP erhalten und gesichert bleiben.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte eine solche Grün-/ Freifläche einen ausreichenden Abstand/ „Puffer“ - mindestens 10m - zwischen der geplanten Bebauung und der vorhandenen Biotopverbundfläche bilden, um Störungen durch die heranrückende Bebauung zu minimieren. Gegebenenfalls sollte hierzu die Linie für die geplante Bebauung angepasst und z.B. nach Norden verschoben werden. Eine naturnahe, artenreiche Eingrünung der Bebauung mit standort- und lebensraumtypische Pflanzen sollte in der nachgelagerten Planung vorgegeben und umgesetzt werden.</p>	<p>Störeffekte auf die für den Biotop- und Artenschutz essentiellen Verbundflächen werden im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren vermieden; hier erfolgt ebenfalls eine Konkretisierung der Planung und des genauen Abstandes der Bebauung zur Biotopverbundfläche.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In Bezug auf das Schutzgut Wasser wird darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme von Grünflächen (Zunahme der Versiegelung) aus Gründen des Grundwasserschutzes in dem Gebiet des betroffenen Grundwasserkörpers so weit wie möglich vermieden werden soll, da bereits ein Risiko für die Erreichung des guten Zustands des Grundwasserkörpers durch Versiegelung / Bebauung / Verkehrsflächen vorhanden ist und die natürliche Grundwasserneubildung durch zusätzliche Versiegelung beeinträchtigt wird. Die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele (guter mengenmäßiger und chemischer Grundwasserzustand) für den GWK 276_04 muss sichergestellt bleiben.</p> <p>Die oben aufgeführten Empfehlungen und Hinweise bitten wir zu berücksichtigen. Darüber hinaus gibt es auf Ebene des RFNP keine weiteren Bedenken und Anregungen hinsichtlich der geplanten Änderung.</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung, hier werden die Auswirkungen der Bodenversiegelung auf den Grundwasserhaushalt geprüft. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 45 MH (Holzstraße) zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 13 Landesplanungsgesetz

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen

August 2022